

FRIEDRICH HEISS HAUPTSCHRIFTFLEITER DER ZEITSCHRIFT Böhmen und Mähren

⚡- OBERSTURMBANNFÜHRER
IM PERSÖNLICHEN STAB REICHSFÜHRER ⚡

♦
SCHRIFTFLEITUNG PRAG:
PRAG XII, SCHWERINSTRASSE 3
FERNSPRECHER: 28 551

♦
SCHRIFTFLEITUNG BERLIN:
BERLIN W9, POTSDAMER STRASSE 18
FERNSPRECHER: 21 1573

♦
WOHNUNG: BERLIN-ZEHLENDORF
KOSSINNASTRASSE 30a
FERNSPRECHER: 84 3772

Mein Zeichen

H/Hi.

⚡-Gruppenführer
Staatssekretär Karl Hermann Frank

- r a g

Czernin-Palais

7
Büro des Staatssekretärs
beim Reichspresidenten
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 29. OKT. 1941
Tgh. Nr.:

Berlin

Tag

24. Oktober 1941

7

Gruppenführer !

In der Anlage übersende ich Ihnen Vorschläge für die geplante neue Zeitschrift "Prager Ost-Rundschau" von Universitätsprofessor Dr. Gerhard Gesemann, Prag als Grundlage für weitere Durchsprache des Planes.

Zu klären ist ausserdem noch die finanzielle Sicherung der Zeitschrift. Es wird sicherlich möglich sein, die Zeitschrift zum mindesten zum grösseren Teil später aus eigenen Einnahmen zu sichern. Für die Anlaufzeit jedoch wird man einen Betrag von etwa RM 50.000.-- im Jahr benötigen. Ich glaube, wenn einmal die sachliche Fundierung der Zeitschrift endgültig durchgesprochen ist, dass man beim Auswärtigen Amt hierfür Unterstützung finden wird.

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

Anlage

St. G. XII. H. 2. Ba / 41

Univ. Prof. Dr. Gerhard Gesemann

Prag - Podol

Muldenweg 22

Vo
-.

chrift "Prager Ost-Ru
.....

Di
ge
Ze
he
Ar
d
ha

ischen "Slawischen In
WISCHE RUNDSCHAU" ist
schon Welt und wegen
nerung an den Panslaw
tgemäß und unerwünsch
tz eingehen zu lassen

Es
lu
ch
un

agen, nach der bevors
ndschau" eine neue Ze
ksamen Stils unter deu
zu schaffen, welche v

Innere Gliederung des Heftes:

1. Aufsätze,
2. Berichte,
3. Besprechungen aktueller Ost- und Südostpublikationen, besonders der in nicht-deutscher Sprache, Vermittlung der deutschgeschriebenen Ost- und Südostliteratur nach dem Ausland hin, alles das ausgesprochen kritisch und sichtigend.
4. Wichtig ist die fortlaufende Ost- und Südostbibliographie der ausländischen Produktion, nebst Übersetzung der fremden Titel ins Deutsche, wie bisher in der alten Slaw. Rundschau, die deswegen den deutschen und nicht-deutschen Bibliotheken sehr wichtig war.

Das letzte Ziel:

Präsidium
ZENTRALVERBAND DER INDUSTRIE
FÜR BOHMEN UND MÄHREN

PRAG II, den 7. November 1941.
Karl-Ležnoveký-Ufer 60

FERNRUF: Ortsverkehr 476-51 467-34
Fernverkehr 467-72

DRAHTANSCHRIFT:
Zentralbüro

G.Z.:

In der Antwort ist die Zahl mit dem
zugehörigen Zeichen anzuführen.

Betritt: Zusammenlegung des tschechi-
schen Verbandsorganes des Zen-
tralverbandes der Industrie
mit der "Wirtschaft".

Herrn

SS-Gruppenführer, Staatssekretär
Karl Hermann Frank,

P r a g - B u r g
Czernin.



SS-Gruppenführer !

Anlässlich meines letzten Vortrages hatte ich Gelegenheit Sie dar-
über zu unterrichten, dass nunmehr, nachdem vor einem Jahr das
deutsche Verbandsorgan in die "Wirtschaft" überführt wurde, als
weiterer Schritt zur Konzentration der Wirtschaftspublizistik
nun auch das bisher gesondert erschienene tschechische Verbands-
organ, das in einer Auflage von 15.000 Exemplaren erschien, in
die "Wirts

Damit hat

Wunsch des

weitgehen

gungen da

tativen u

de.

Amerikanische Notizen

New York, im November.

Die Vereinigten Staaten haben ihre Wollzufuhr in den letzten Jahren außerordentlich verstärkt. Sie hat sich mengenmäßig im Jahre 1939 fast um das Einundeinhalbfache und im vergangenen Jahre erneut um ungefähr die Hälfte erhöht und ist in den ersten acht Monaten dieses Jahres gegenüber der gleichen Vorjahreszeit annähernd verdreifacht worden.

Table with 2 columns: Year (1940, 1941) and Value (in Mill. Doll.). Rows for 1. Viertel, 2. Viertel, Juli, August.

Die großen Käufe erklären sich teils aus der Steigerung des Inlandsverbrauchs, der im Zusammenhange mit dem vermehrten Rüstungsbedarf in den ersten acht Monaten 1941 im Vergleich mit dem Vorjahre von 234,6 auf 419,2 Mill. lbs., also um rund vier Fünftel, zugenommen hat.

Table with 2 columns: Year (1940, 1941) and Value (in Mill. Doll.). Rows for Jan bis April, Mai, Juni, Juli, August.

In den ersten acht Monaten dieses Jahres belief sich die Naturwollzufuhr der USA. auf 56,36 Mill. gegen 71,75 Mill. Dollar in der entsprechenden Periode des vergangenen Jahres.

Das Ural-Öl

Istanbul, im November.

Nachdem das Kaukasus-Öl durch den deutschen Vormarsch zunehmend bedroht wird und mit dessen Ausfall für die sowjetische Versorgung gerechnet werden muß, gewinnt das Ural-Öl neue Bedeutung. Die Ausbeute dieses Vorkommens geht auf das Jahr 1929 zurück, als die erste Bohrung im Gebiet von Perm fertig wurde.

Lieferungen traf aus Saisongründen stets auf die zweite Jahreshälfte.

Die neuen Vierteljahresbilanzen der New-Yorker Großbanken zeigen die Einschaltung des Bankenkredites in das Investitionsprogramm der amerikanischen Rüstungskonjunktur.

K. W. Budapest, 6. November.

Die Raisse am letzten „Schwarzen Freitag“ (24. Oktober) hat an der Budapester Effektenbörse wie ein reinigendes Gewitter gewirkt. Die Inflationspsychose hat sich verflüchtigt und unter der Einwirkung der vom Finanzminister angekündigten scharfen Maßnahmen gegen die Spekulation hat diese das Feld geräumt.

samt 142 Mill. erhöht. Für die ersten neun Monate dieses Jahres ergibt sich eine Debitorensteigerung um annähernd 50 Mill. Dollar.

Budapest: Die Spekulation räumt das Feld

Ungarische Finanz- und Preismaßnahmen

Die Einführung einer Sondersteuer vom Kursgewinn vor, die sich zwischen 30 bis 50 v. H. bewegen soll.

Das Kursgebäude hat eine bedeutende Höhe erreicht. Allein im Vorjahr wurde die Steigerung des Kurskapitals aller kotierten Werte mit einhalb Milliarden Pengö errechnet.

Parallel zu dieser Aktion zur Bekämpfung der Inflationspsychose greift die Regierung auch auf anderen Gebieten mit Schärfe durch, um den Preisaufrtrieb zu stoppen.

Die Baumwollkultur ist noch immer die Grundlage der ägyptischen Landwirtschaft. Wenn von der gesamten Anbaufläche des Landes auch nur 21,1 v. H. auf Baumwolle entfallen, so werden doch 71,3 v. H. des Gesamtausfuhrwertes von ihr bestritten.

Ägyptische Sorgen

Von Ernst Kienitz

Die Baumwollkultur ist noch immer die Grundlage der ägyptischen Landwirtschaft. Wenn von der gesamten Anbaufläche des Landes auch nur 21,1 v. H. auf Baumwolle entfallen, so werden doch 71,3 v. H. des Gesamtausfuhrwertes von ihr bestritten.

Die Einführung einer Sondersteuer vom Kursgewinn vor, die sich zwischen 30 bis 50 v. H. bewegen soll.

Ab 1. November gilt die Anpassung der Wirtschaftsziffern an das von der Regierung als neue Plattform bezeichnete Preisniveau als abgeschlossen.

Als weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Spekulation wurde über Auftrag der Regierung beschlossen, daß die Geldinstitute bei der Gewährung von Lombardkrediten äußerste Zurückhaltung beobachten müssen.

Ölprobleme in Spanien

Madrid, im November.

Die Mineralölversorgung Spaniens steht bekanntlich seit Kriegsausbruch unter britischem Druck. Im Herbst dieses Jahres mußte bereits am 1. September eine weitere Verschärfung der Einschränkungen 1940 (sie hatte u. a. zu einer Verdoppelung der Preise geführt) eintreten.

Die spanische Tankerflotte besteht heute aus zehn Schiffen mit etwa 65.000 t Fassungsvermögen. Diese Flotte wäre bei sechs bis acht Reisen im Jahr durchaus in der Lage, fast den spanischen Mineralölbedarf zu decken.

nissen ist Spanien in die Reihe jener Staaten eingetreten, welche alles unternehmen, um die heimische Erzeugung zu steigern. Hierher gehören die Projekte zur Erschließung asturischer Erdölfelder und der Errichtung einer Erdölverflüssigungsanlage in diesem Gebiet.

Verlag: »DIE WIRTSCHAFT«. Verlagsgesellschaft m. b. H., Prag II, Herrngasse 8, Verlagsleiter: Friedrich Götzke; Hauptschriftleiter: Walter Wannemann; Stellvert.: Hauptschriftleiter Josef Bös. Druck: Böhmisch-Mährische Verlags- u. Druckerei G. m. b. H., Prag II, Herrngasse 8. Kontrollpostamt: Prag 23.

Erfolg

wollen Sie sehen...

Glauben Sie uns, er hängt in hohem Maße von dem Eindruck ab, den Ihre Kataloge, Preislisten und sonstigen Werbendrucke auf den Empfänger ausüben.

Verlangen Sie, bitte, von uns hergestellte Werbendrucke als Muster!

Nordböhmisches Druck- und Verlagsanstalt

J. KOSCHLER KOM.-GES. **TETSCHEN und BODENBACH**

Leistungsfähiger graphischer

BILANZ-N

Junghans Die Gebrüder Schramberg (Schwarzwald), die u. a. an Tochtergesellschaft geführt Braunaun im Sudetenland meisten deutschen Großfirmen hauptsächlich im Bau von Weckern, Wand- und Standuhren für Haushalt und Gewerbe) tätig, während das Taschen- und Armbanduhrengeschäft nur zum Teil durch eigene Fabrikation (bei Armbanduhren erst 1932 aufgenommen), im übrigen aber durch Lieferung der Werke an die betreffende Gehäuse- und Zusammenbauindustrie betrieben wird. Trotz dieser Beschränkung im Fabrikationsprogramm ist Junghans die größte europäische Uhrenfabrik; und zugleich ist die Gesellschaft ein typischer Vertreter der Markenuhrenindustrie. Aus diesen Tatsachen lassen sich bereits verschiedene Faktoren ableiten, die dafür verantwortlich sind, daß die Ertragskraft des Unternehmens auch in den Wiederaufschwungjahren nicht das Ausmaß erreichte wie in vielen anderen Zweigen der metallverarbeitenden Industrie dem früher oft mehr als die der letzten Friedenszeit woh Drittel des Gesamtumsatzes Preise immer wieder gedr durch die Devaluation päinischen Staaten usw., die kraft wohl einen erhebliche aufnahmen. Auch brachten tungen ebenso wie später di derungsausschreibungen: Verh usw., da Junghans den Ve über eigene Töchter im A meist auch eigene Fabrikati Im Inland entwickelte si zwischen den über die Pac

Markenuhren und den besonders in Warenhäusern u. ähnl. vertriebenen billigen Massenuhren sowie innerhalb der Qualifikationsfabrikate zwischen den Marken der Erzeuger und den Marken, die von Einkaufs- und Garantievereinigungen der Fachhändler eingeführt wurden. Verschärft wurde dieser Kampf durch die enge Verwandtschaft zwischen Uhrenindustrie und Handwerk, die in den Krisenjahren die Aufnahme der selbständigen Produktion durch entlassene Arbeitskräfte der Industrie erleichterte, zumal dazu wenig Kapital erforderlich ist, und die im Wiederaufschwung die Anlernung neuer Arbeitskräfte an die hier notwendigen handwerklichen Fertigkeiten teurer werden ließ. Andererseits wurde Ende 1937 — d. h. in dem Moment, als der Kampf zwischen den verschiedenen Vertriebsformen sich infolge der wachsenden Kaufkraft nicht mehr so sehr in einem Preisdruck geltend machte — aus Gründen der volkswirtschaftlichen Preispolitik eine Senkung der Markenuhrenpreise durchgeführt. Die Ertragsentwicklung von Junghans lief daher in den letzten Jahren auf einen Wettlauf zwischen Kostenverteuerungen (hauptsächlich auf dem Lohnkonto mit seinen hohen Anlernkosten) und betrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen hinaus. Das erfordert eine außerordentlich scharfe kalkulatorische Überwachung des Betriebs, um so mehr, als bei der hohen Lohnintensität der Uhrenindustrie (die Personalkosten dürften bei Junghans etwa die Hälfte des Umsatzes ausmachen) und einem entsprechend hohen Kapitalumschlag schon kleinste Verschiebungen im Kostengefüge stärkste Veränderungen der Ertragslage zur Folge haben müssen. So ist es denn für die spezielle Lagerung der Probleme in dieser Branche vielleicht symptomatisch, daß Direktor Erwin Junghans den Ausschuß für Marktordnung und Betriebswirtschaft bei der Reichsgruppe Industrie leitete. Nachdem auf die 1931er Sanierung 5:4 die Wiederaufnahme der sieben Jahre ausgefallenen Dividendenzahlung erst 1935/36 erfolgt und später nur noch einmal eine Dividendenerhöhung von 4 auf 5 v. H. vorgenommen worden war, zeigt nun das erste voll in die Kriegszeit gefallene Geschäftsjahr 1940/41 (Bilanztermin 31. März) plötzlich Symptome eines recht scharfen Er-

tragsanstiegs: Obwohl die Besitzsteuer schon im Vorjahr durch Rückstellungen für Nachzahlungen um 64 v. H. gewachsen waren, sind sie nochmals um 54 v. H. auf 2,85 Mill. gestiegen gegenüber den 0,68 Mill., die man für die gleichzeitig von 5 auf 6 v. H. erhöhte Ausschüttung braucht. Wodurch der demnach erzielte Mehrertrag verursacht wurde, erscheint nicht ohne weiteres klar, zumal die 1,1 Mill., die für den höheren Steuerwurd, allein waren, daß de 23,2 Mill.) nur nalaufwand mit bar wäre etwa, sonders bis 1937 jetzt, nach der zu Buch schlage erlöse infolge gangs besserten üblichen Ausgad raturen, freiwill worden sein. El die Annahme li die zeitbedingte

und obwohl der laufende Betrieb (Vorräte, Kreditverkehr mit Lieferanten und Kunden) per Saldo noch 1 Mill. mehr als im letzten Jahr erforderte. Trotzdem glaubt die Verwaltung, daß sich „wegen der starken Entziehung flüssiger Mittel die technische Entwicklung und der Ausbau der Betriebe kaum ohne verstärkte Inanspruchnahme von Fremdkapital durchführen lassen“.

MAN Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, deren Aktien zu wohl gut 70% bei der Gutehoffnungshütte liegen, die man also zum Haniel-Konzern zu rechnen hat und die zu den vielseitigsten deutschen Metallverarbeitern gehört (Maschinenfabriken allein kann man nicht sagen, da die MAN hauptsächlich Dieselmotoren, Lastkraftwagen,

gegenüber. Eine Relation also von beinahe 1:6, die sich sowohl durch ein Mittelverhältnis zwischen tatsächlich vorhandenem Eigenkapital und Nennwert der Aktien als auch durch relativ große Verbindlichkeiten (sie erreichen immerhin schätzungsweise drei Viertel des Jahresumsatzes) ergibt. Einen Anhaltspunkt für die Unterbewertung des Nominalkapitals geben nicht nur die offenen Rücklagen von 12 Mill. oder 40% des AK, sondern noch mehr die Anlagenbuchwerte, die mit gut 32 Mill. etwa siebenmal pro Jahr umgeschlagen werden dürften und nur knapp den Investitionen der letzten vier Jahre entsprechen, von den stillen Reserven ganz zu schweigen, die in den mit 12 1/2 Mill. aktivierten Vorräten zweifellos stecken. Andererseits ist für die relative Höhe der Schulden im Licht der besonderen Finanzierungsmethoden zu sehen, wie sie seit Beginn des Wiederaufschwungs noch stärker als vorher in der deutschen Maschinenindustrie und vornehmlich im Großmaschinenbau Platz gegriffen haben und wie sie in diesem starken Ausmaß entscheidend auf die mit den öffentlichen Aufträgen zusammenhängende Flüssigkeit der Volkswirtschaft zurückzuführen sind: Obwohl sich die Umsätze seit der Krise etwa verfünffacht haben dürften — sie liegen damit auch wohl etwa doppelt so hoch wie in der früheren Hochkonjunktur Ende der 20er Jahre — sind die Außenstände bei der Kundschaft (einschließlich Wechsel) heute mit 41 Mill. nur knapp zweimal so groß wie 1932, während die Kundschaft auf der anderen Seite Anzahlungen in größtem Umfang erhalten hat, die jetzt mit 13 1/2 Mill. di gegenüber ha gegenüber de gemessen und Bankkredite zierungen u und die Lief 16 Mill. wohl Monate. Auch ihres Mißver noch hinter zurück; die der Geldh

Die neuen Sparkassen-Satzungen

mit Sonderbestimmungen über den Personalkredit

Prag, 29. Oktober.

Die nachstehend erläuterte und bereits genehmigte Änderung der Sparkassensatzungen ist nicht nur als formale Maßnahme zu An-

sprechen; 7. auf Forderungen gegen das Reich oder das Protektorat Böhmen und Mähren, die Länder, die Gemeinden, gegebenenfalls auch gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere

für Kapital, Zinsen verbrieft. Bei Kreditbedarf es auch bei von mehr als sechs einberung. Die Zahrs sowie der Bürgen kasse mindestens ein

ohne satzungsmäßige bis zu ... K*) bes sich beim Darlehen er von der Aufsichts- lich wichtig anerkannt is zu ... K**). Zur Darlehens (Kredites) gefaßten Beschlusses in der Sparkasse. Die

it der neuen Satzungen eiterung in den Punk- roh Darlehen (Kredite) bürgschaft (§ 60a) er- Handhabung der neuen

Neuer Wortlaut:
§ 60: Darlehen (Kredite) in laufender Rechnung.

Die Sparkasse kann ohne Kündigungsfrist fällige Darlehen (Kredite) in laufender Rechnung gewähren: 1. auf Wertpapiere (§ 53); 2. auf Sparkassenbüchel (§ 58, Abs. 6); 3. auf Liegenschaften (§ 50); 4. öffentlichen Körperschaften ohne Sicherstellung; 5. auf Forderungen aus Lebensversicherungen gegen im Protektorat Böhmen und Mähren oder im übrigen Reichsgebiet zugelassenen Gesellschaften bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes der Versicherungspolize; 6. auf Wechsel bzw. Deckungswechsel, die den in § 54 der Satzung enthaltenen Erfordernissen und Voraussetzungen ent-

Kreditpraxis und deren Durchführung wird in der nächsten Zeit durch Rundschreiben des Sparkassenverbandes sowie durch entsprechende Schulungskurse für die Sparkassenbeamten sichergestellt werden.

*) Den zulässigen Höchstbetrag der Darlehen (Kredite) setzt für jede Sparkasse die Aufsichtsbehörde nach Anhören des Verbandes der Sparkassen fest, und zwar mit höchstens 30.000 K.
**) Den zulässigen Höchstbetrag der Darlehen (Kredite) setzt für jede Sparkasse die Aufsichtsbehörde nach Anhören des Verbandes der Sparkassen fest, und zwar mit höchstens 30.000 K.

immer noch in durchaus gesundem Verhältnis zum Aufbau der Aktivseite, zur Art der Geldverwendung, da man den Finanzbedarf der Wiederaufschwungsjahre immer wieder in einer den einzelnen Geldbedarfsursachen angepaßten Weise befriedigt hat. So korrespondieren mit den Investitionen, soweit sie nicht schon durch Abschreibungen, also durch Selbstfinanzierung, gedeckt wurden und den Anlagenbuchwert seit 1932 um 9 Mill. ansteigen ließen, reichlich die 11,8 Mill., die man im Vorjahr durch Kapitalerhöhung um 10 Mill. zu 122% (abzüglich der Emissionskosten) beschaffte: dem Anstieg der Vorräte während der letzten neun Jahre, der sich nach Abzug der stillen Reservenbildungen noch auf 95 Mill. stellt, steht eine Erhöhung der Kundschaftszahlungen um sogar reichlich 117 Mill. gegenüber, die damit auf Finanzierung der höheren Außenstände; der gleichzeitige Anstieg der Rück von 0,8 auf über 21 Mill. gestattete die eine Auffüllung der Effekten und Bank auf nunmehr gut 10 Mill. sowie einen Bank- und Lombardkredite um über 10 all dem könnte natürlich schon des ä u optischen Eindrucks wegen eine gew realisierung“ im Verhältnis zwischen Schulden zweckmäßig erscheinen; und man durch eine Aufstockung ebenso sogar noch sinnvoller erreichen als durch Emission, wie man sie schon im V

nicht nur zum Ausgleich des wachsenden Anlagenbuchwerts, sondern auch wohl zur Verbesserung der „Bilanzpolitik“ vorgenommen hat. Mit 24 Mill. hat der erneute Anstieg der Kundschaftszahlungen diesmal sogar reichlich genügt, um die weitere Zunahme nicht nur der Vorräte, sondern auch der Außenstände zu decken, so daß er darüber hinaus zu einem Abbau der Lieferantenkredite um 4,3 Mill. beitragen konnte. Im übrigen standen für diesen Abbau ebenso wie für die Investitionen, die mit 8,4 nach 10,5 Mill. die Abschreibungen immer noch um 2,8 Mill. übertrafen, und für eine verstärkte Beteiligung bei der Österreichischen Automobil-Fabriks A.-G. (Beteiligungszugang 1 Mill.) nicht ausgeschüttete Erträge zur Verfügung, die darüber hin-

Fragen der Arierisierung

Der Abschlußbericht des Treuhänders

Prag, 5. November.

Jeder Treuhänder ist verpflichtet, der dienstausführenden Entjudungsbehörde bei Beginn seiner Tätigkeit einen Uebernahmebericht, ferner monatlich je einen Tätigkeitsbericht und bei seiner Abberufung schließlich einen Schlußbericht vorzulegen. Der Uebernahmebericht soll aufzeigen, welche Sach- und Rechtsverhältnisse der Treuhänder bei seiner Bestellung in dem Unternehmen vorgefunden hat, wie der Bestand des Unternehmens insbesondere hinsichtlich der Vorräte, des Fabrikationsprogrammes und des Umsatzes ist und welche Aussichten er für die nächste Zukunft hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Betriebes für gegeben erachtet. Der monatliche Tätigkeitsbericht seinerseits soll über alle wesentlichen Vorfälle im Geschäftsbetriebe Aufschluß geben, insbesondere über den Umsatz, das Warenlager und alle die anderen Momente, die für das Bestreben und die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes von besonderer Wichtigkeit sind. Die laufenden monatlichen Berichte müssen also ein geschlossenes Bild ergeben, ob und inwieweit die Maßnahmen des Treuhänders für den Betrieb günstig gewesen sind oder ob Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu heben oder ihn wegen Unwirtschaftlichkeit zu liquidieren. Der Schlußbericht hat aufzuzeigen, in welchem Zustande sich das Unternehmen bei Abberufung des Treuhänders befunden hat.

Ist das Unternehmen durch den Treuhänder auftragsgemäß abgewickelt, dann muß der Abschlußbericht eine Liquidationsbilanz enthalten, aus der sich ergibt, welche Aktiva der Treuhänder hereinbekommen hat und welche Passiva er mittels der erworbenen Aktiva abgedeckt hat. Es muß sich fernerhin ergeben, wohin der Treuhänder den etwaigen Vermögensüberschuß überwiesen hat, was mit den noch ausstehenden Forderungen geschehen ist und in welcher Weise einzelne Vermögensstücke, z. B. das Inventar, verkauft worden sind. Wird ein Treuhänder abberufen, weil das Unternehmen entjudet worden ist, oder weil ein anderer Treuhänder bestellt worden ist, dann muß sich aus dem Abschlußbericht ergeben, welche Vermögenswerte der Treuhänder dem Erwerber bzw. seinem Nachfolger als Treuhänder übergeben hat, ob der Erwerber bzw. Nachfolger Beanstandungen bei der Uebergabe erhoben hat und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Der Abschlußbericht muß fernhin in gedrängter Kürze aber dennoch übermessenfassend ein Gesamtbild der treuhänderischen Tätigkeit andeuten, bei Einzelheiten auf das und auf die monatlichen Teilleistungen werden kann. Je klarer aber auch kürzer und prägnanter der Bericht ist, um so weniger Nachforschungen der dienstausführenden Entjudungsbehörden als auch bei niederen werden können.

Erwirbt ein Treuhänder selbst das von ihm bisher geleitete Unternehmen, dann kann der Uebernahmebericht besonders kurz sein, da anzunehmen ist, daß bereits aus den bisherigen Berichten sich eindeutig ergibt, in welcher Weise der Treuhänder tätig geworden ist und wie der Zustand des Unternehmens in dem Augenblick ist, in dem er ihn nunmehr für eigene Rechnung übernimmt. Selbstverständlich kann auch ein Treuhänder, der den von ihm geleiteten Betrieb mit Genehmigung erworben hat, zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Entjudungsbehörden zu irgend einem Zeitpunkt feststellen, daß der Erwerber und jetzige Betriebsinhaber bei seiner früheren Tätigkeit als Treuhänder im gleichen Unternehmen sich Unregelmäßigkeiten hat zuschulden kommen lassen.

Sämtliche Berichte werden von den Entjudungsbehörden eingehendst nachgeprüft, insbesondere nach der Hinsicht, ob irgend welche Maßnahmen im Betriebe oder gegenüber dem Treuhänder zu ergreifen sind. Die Entjudungsbehörden können zu diesem Zweck auch die Treuhändergesellschaften, ihre Sonderbeauftragten usw. heranziehen. Aus alledem ergibt sich, daß die Treuhänder gehalten sind, ihre Berichte ordentlich und sorgfältig abzufassen. Wo die Berichte unsachgemäß, unklar und unübersichtlich sind, kann gefolgert werden, daß der Treuhänder nicht geeignet ist, den von ihm geleiteten Betrieb auch in Zukunft zu führen, so daß seine Abberufung allein aus diesem Grunde erfolgen kann. Auch die Nichtinhaltung der terminmäßig vorgeschriebenen monatlichen Berichte kann ein Grund für die Abberufung sein.

Ariisierte Firmen

Prag, 5. November.

Auf Grund der Genehmigung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren sind bisher nachstehende jüdische Unternehmen in nichtjüdisches Eigentum übergeführt worden: Emil Jäger, Juwelieregeschäft, Prag II.; Hirschfeld & Co., Prag X.; Wilhelm Lobenhart, Prag I.; Fröhlich, Ing. Jermáf & Co., Keramisch-Chemische Fabrik, Prag; J. Tohn, mechanische Weberei, Guttenfeld; Julius Pick, Leder- und Pickertabrik, Wildenschwert.

Die Auseinandersetzung nach Widerruf einer Genehmigung

Prag, 4. November.

Der Widerruf der Genehmigung eines Kaufvertrages macht den Vertrag rückwirkend unwirksam. Mit dem Widerruf wird in aller Regel die erneute Einsetzung eines Treuhänders verbunden sein. Damit ist dem Käufer grundsätzlich die Verfügung über das Unternehmen und Teile des Unternehmens entzogen. Er ist darauf beschränkt, seine etwaigen Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

Je weiter der Zeitpunkt der Uebernahme des Betriebes durch den Erwerber zurückliegt, desto schwieriger wird sich die Auseinandersetzung der Vertragsparteien gestalten. Grundsätzlich hat der Käufer den Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises, soweit er bereits geleistet worden ist. Dabei wird zunächst unterstellt, daß während der Zeit der Geschäftsführung durch den Käufer ein Schaden nicht entstanden ist. Von Bedeutung ist ferner der Grund des Widerrufs. Ausgegangen werden soll zunächst von dem Regelfall, daß der Widerruf aus Gründen erfolgt, die in der Person des Käufers liegen, sei es, daß der Käufer den Anforderungen der Entjudungsbehörde nicht entspricht oder daß er die Behörde über seine Zukunftsabsichten hinsichtlich des Unternehmens getäuscht hat. In diesem Falle des unredlichen Geschäfts mußte er mit dem Widerruf rechnen. Er hat deshalb als unredlicher Besitzer lediglich Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Darunter sind die eingesetzte Arbeitskraft und das eingesetzte Kapital zu verstehen.

Er hat Anspruch auf Ersatz dieser Arbeitskraft in Form einer angemessenen Entlohnung, auf die Rückzahlung des Kapitals und auf angemessene Kapitalverzinsung. Diese Ansprüche bestehen jedoch nur insoweit, als die Tätigkeit des Erwerbers eindeutig dem Vorteil des Unternehmens gedient hat. Es muß also grundsätzlich auch der bei normaler Fortführung des Unternehmens ohne Eintritt eines Erwerbers erzielbare Gewinn dem Eigentümer gewährleistet sein.

In der Mehrzahl der Fälle wird sich die Tätigkeit des Erwerbers bereits in der Entwicklung des Unternehmens ausgewirkt haben, sei es, daß er Veränderungen hinsichtlich des Geschäftszweigs, Änderungen organisatorischer Art vorgenommen oder gar die Liquidation eingeleitet hat. Der Er-

GRAND VARIETE
DRAHNOVSKY
DAS FÜHRENDE HAUS IM PROTEKTORAT
Zwei Vorstellungen täglich
Abends von 19 bis 22 Uhr
Nachts von 21 bis 1 Uhr
WASSERGASSE 30

werber verliert dann, wenn nicht die Aenderung eine offensichtliche Verbesserung oder Wert-erhöhung darstellt, nicht nur seinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, er muß darüber hinaus grundsätzlich den früheren Zustand wieder herstellen und für jeden etwa entstandenen Schaden aufkommen. Wenn zu Zeiten der Materialverknappung die Naturalherstellung nicht möglich ist, kann diese Schadensersatzpflicht — etwa im Falle der eigenmächtig eingeleiteten Liquidation — bis zum vollen Ersatz des Wertes des Unternehmens gehen. Insoweit könnte also der Verkäufer gegen den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aufrechnen.

Im Gegensatz zu diesen Fällen kann der Widerruf der Genehmigung auch aus Gründen erfolgen, die nicht dem Einfluß des Erwerbers unterliegen. Auch in diesem Falle wird mit dem Widerruf die Einsetzung eines Treuhänders verbunden und der Erwerber auf Geltendmachung seiner Ansprüche angewiesen sein. Ihm stehen jedoch als redlichem Besitzer über die vorstehend ausgeführten Ansprüche hinaus auch die Nutzung des Unternehmens zu, d. h. er hat das Unternehmen grundsätzlich in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich

An der Motorisierung Böhmens und Mährens führend beteiligt
Hervorragende Exporterfolge

Sch-Mährische Maschinenfabriken A.G.
ALDIREKTION PRAG X.

Ausgabe von Arbeitsbewilligungen an Juden, deren Unternehmen, bzw. ständiger Arbeitsplatz außerhalb Preßburgs liegt, das Innenministerium betraut wird. Wenn der Jude seinen Arbeitsplatz öfter verändert, fällt seine Bewilligung in die Kompetenz des Innenministeriums, wenn der Jude oder das betreffende Unternehmen seinen ständigen Sitz in Preßburg hat. Auch auf die mit diesen Amtshandlungen verbundenen Nebenamtshandlungen, die Erhebung von Gebühren und die Durchführung der Kontrolle wird in diesen Fällen die Kompetenz des Innenministeriums ausgedehnt. Der Vorsitzende des ZWA. behält sich die Erledigung der Gesuche um Arbeitsbewilligung für Unternehmen mit dem Juden vor.

Aus dem Dunkel — ins Osram-Licht!

Neue Osram-Krypton-Lampen zu 25, 40 und 60 Watt!

Dunkelheit draußen — da soll es daheim schön hell sein! Die neuen Osram-Krypton-Lampen zu 25, 40 und 60 Watt erfüllen diesen Wunsch in zeitgemäßer Form: Sie geben silberweißes, besonders helles Licht, sind dabei aber äußerst sparsam im Gebrauch! Elektrizität wird meist aus kriegs-

mit kostbarem Edelgas wird dieser Fortschritt erreicht. Ein weiterer Vorteil ist die kleine, gefällige Form der Osram-Krypton-



Königgrätz

Telefon 36

und Handels-
sorten

J. Hakauf & Söhne

Fleisch- und Selch-
warenunternehmung

Königgrätz

Königgrätz II

KARL MACOUN

METALL- UND
PERLMUTTERKNÖPFERZEUGUNG
UND GALANTERIEWAREN

Königgrätz

KARL KUBA

AUTOWERKSTATTEN

**KU
KÖNIGGRÄTZ**

Königgrätz II

aus dem Wirtschaftsgebiet Kolin:

Stadt

MÖBEL, BAUARBEITEN

**VORSCHUSSKASSA
IN KOLIN**

BEITRAGENE GENOSSENSCHAFT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Elektröfen

Glüharten, Glühen, Anlassen,
Schmelzen und Brennen baut

**Ing. F. Pešek
Kolin.**

BRETISLAV VERNER



KOLIN

Záruba & Comp.,

Kolin

JAN SIXTA

KOLIN

**Rechenmaschinen
Vervielfältigungs-Apparate**

und alle Reparaturen

**Josef Jangl
Kolin III.**

Brüder Kasparides

Metallwarenfabrik

in Kolin

Jacoslav Běrdych

LEDERWARENFABRIK

Hohenbrück

W. Vančura

Sägewerk — Eichenfaselarbeiten-Erzeugung

Königstädtel

GLAS-RAFFINERIE

V. Rys & Co.,

Königstädtel

A. G., Kolin, Berg- u. Hütten-
Vereinigung, Wagenfabrik, Aktien-
Gesellschaft, „Hellada“, Seifenfabrik, Ideal-R
(System Blau-Punkt) „Kollinea“,
u. Schokoladewarenfabrik
Prchal, Ericsson u.

Bauunternehmung

ŽEK

N RUF 32

Königgrätzer Sparkasse,

die größte Geldanstalt in Ostböhmen,

betreut 280 Millionen Kronen Ersparnisse von 60.000 Einlegern.

Zweiganstalten: **Kuklena** • **Prager Vorstadt** • **Schlesische Vorstadt**

Ratschläge in Geldangelegenheiten aller Art werden bereitwillig erteilt.

Grandhotel Ueban

INEBER JOSEF CHLOUPEK

Königgrätz

Ruf 18 und 498

ZIMMERMEISTER

Jan Keám

Kommanditgesellschaft

KÖNIGGRÄTZ II

Ing. Dr. J. Rejchl

beh. aut. Ziviling. für Architektur u. Hochbau

Königgrätz

F. Jilek & Sohn

Kunstgewerbliche Metallindustrie

Königgrätz

Ladislav Štěpánek

FLEISCHVERKAUFSHALLE und
SELCHWARENFABRIK

Königgrätz

STRICKEREI

Franz Krc

ZENTRAL KONSUM

trag des Gläubigers das Kreisgericht fest, in dessen Büchern die zu belastende Liegenschaft eingetragen ist, und wenn es sich um eine im öffentlichen Buch eines Bezirksgerichtes eingetragene Liegenschaft handelt, das Kreisgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt. Dem Gesuche um die bühlerliche Eintragung des Pfandrechts, zu der die Feststellung nach dem vorstehenden Absatz erforderlich ist, muß der betreffende Beschluß beigegeben werden. VIII/Bb.

Neue gesetzliche Normen. In der Woche vom 24. bis 30. Oktober 1941 wurden folgende neue gesetzliche Normen verlaubar:

A. Sammlung der Gesetze und Verordnungen: Stück 123 vom 23. Oktober: 1. Regierungsverordnung vom 15. September 1941, Nr. 357 Slg. über die Garantie des Protektorates Böhmen und Mähren für die Anleihen der Zentral-elektrizitätswerke, Aktiengesellschaft in Prag, und über die Zuerkennung von finanziellen und rechtlichen Begünstigungen für die für diese Anleihen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen. 2. Kundmachung des Finanzministers (78) vom 17. Oktober 1941, Nr. 358 Slg., womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag, betreffend die Art der Begleichung einiger Verbindlichkeiten von Schuldnern im Protektorat Böhmen und Mähren gegenüber Gläubigern im Schweizer Bundesstaat, verlaubar wird. 3. Kundmachung des Finanzministers (79) vom 17. Oktober 1941, Nr. 359 Slg., womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag, betreffend die Überweisung von Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Generalgouvernement, verlaubar wird. Stück 124 vom 23. Oktober 1941: 4. Kundmachung des amtierenden Stellvertreters des Vorsitzenden der Regierung vom 23. Oktober 1941, Nr. 360 Slg. über die Sonderzahlung der landwirtschaftlichen Nutztiere. Stück 125 vom 24. Oktober 1941: 5. Regierungsverordnung vom 18. September 1941, Nr. 362 Slg., betreffend die landwirtschaftliche Tierzucht. Stück 126 vom 24. Oktober 1941: 6. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 23. Oktober 1941 betreffend Verbot der Abgabe bestimmter Waren an Juden. Stück 127 vom 27. Oktober 1941: 7. Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1941, Nr. 363 Slg. über die Durchführung von Kahlschlägen in der Forstwirtschaft. Stück 128 vom 27. Oktober 1941: 8. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 17. Oktober 1941 betreffend die Ausstellung von Bezug- und Großbezugsscheinen auf Zucker. Stück 129 vom 27. Oktober 1941: 9. Regierungsverordnung vom 9. Juli 1941 über die Krankenversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten.

B. Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren. Nummer 53 vom 22. Oktober 1941: 1. Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941, Seite 563. 2. Bekanntmachung über die Anwendung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Italien vom 12. September 1941, Seite 567. 3. Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Übereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz auf die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren. 4. Erlaß des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 2. Oktober 1941, I W-7030, betreffend Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes vom 2. Oktober 1941, Seite 568. VIII/Bb.

Finanz- und Steuerwesen

Aufzeichnungen des Warenausgangs in der Praxis. Wie bekannt hat die Regierungsverordnung Slg. Nr. 297/1941 unter anderem auch die Pflicht, den Warenausgang aufzuzeichnen, eingeführt. Ausführliche Bestimmungen darüber sind im III. Abschnitt der zitierten Verordnung enthalten. Den Warenausgang zu verbuchen, sind sämtliche Großhändler verpflichtet, die Waren an andere gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern. Unter solchen Großhändlern sind natürlich nicht nur die zu verstehen, die Waren einkaufen und sie in wesentlich unverändertem Zustand weiterverkaufen, sondern diese Pflicht bezieht sich auch auf Hersteller, die Waren zur Weiterveräußerung liefern. Solche Unternehmer sind verpflichtet, jene Warenlieferungen zu verbuchen, die an ein anderes gewerbliches Unternehmen zur gewerblichen Weiterveräußerung der betreffenden Waren erfolgen. Die Ware muß also zur Weiterveräußerung geliefert werden. Daher bezieht sich die Pflicht

den Warenausgang des Warenausgangs (der Erzeugnisse) auf den Verkauf an Weiterverkäufer, Großhändler oder auch an andere Unternehmer, die die gelieferten Waren weiterverkaufen, und zwar entweder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung oder in dem Zustand, in dem sie diese eingekauft haben. Wenn also eine Fabrik einer anderen Fabrik Halberzeugnisse oder Werkstoffe verkauft, die die erwerbende Fabrik in ihrem Fertigungs-verfahren zu, Erstellung ihrer eigenen Erzeugnisse verwendet, so muß die Lieferung der Halberzeugnisse oder der Werkstoffe seitens der ersten Fabrik pflichtmäßig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich aber nicht auf solche Waren, die bei den Käufer nicht zur Weiterveräußerung bestimmt ist, z. B. wenn einem anderen Unternehmen eine Maschine oder bestimmte Anlagen verkauft werden, die nicht zum Weiterverkauf vorgesehen sind. Die Verbuchungspflicht bezieht sich auch nicht auf den Verkauf an Konsumenten, d. h. an die unmittelbaren Verbraucher (Einzelhandel). Waren, die zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert werden, müssen verbucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferung auf Kredit, im Tauschwege oder unentgeltlich oder gegen Barzahlung erfolgt. Handelt es sich um eine Lieferung gegen Barzahlung, muß der Warenausgang verbucht werden wenn entweder der Großhändler dem Abnehmer einen Preisnachlaß gewährt oder die Ware persönlich überbringt oder sie dem Erwerber in dessen Betrieb übersendet. Die übrigen Einzelheiten sind aus dem § 12, Abs. 1, der zitierten Verordnung ersichtlich. Verkauf der Lieferer die Ware einem Unternehmer für dessen Eigenbedarf, so betrifft die Verbuchungspflicht solche Lieferungen nicht. Wird aber dem Unternehmer in diesem Falle ein Nachlaß gewährt, so muß die Lieferung verbucht werden. Als Preisnachlaß gilt nicht, wenn die Waren allen Abnehmern zu einem ermäßigten Preis deshalb abgegeben werden, weil sie unmodern, schadhaft usw. sind. Der Warenausgang muß auch dann verbucht werden, wenn die Erzeugnisse einem Kommissionär überlassen werden, der sie dann zwar in eigener Namen aber für Rechnung des Lieferers verkauft. Bei der Verbuchung des Warenausgangs muß vor allem der Tag der Lieferung, der Name und die Anschrift des Erwerbers und schließlich die Art und der Preis des Warenpostens angeführt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß für jeden Warenposten, der als Ausgang gebucht werden muß, der Verkäufer verpflichtet ist, dem Erwerber einen Beleg auszufolgen, der die vorstehend angeführten Angaben enthält und außerdem auch den Namen und die Anschrift des Verkäufers. Ein solcher Beleg, besitzt dann sämtliche Erfordernisse einer Rechnung und ist auch als Rechnung zu wampeln. Da dieser Beleg spätestens bei der Warenlieferung ausgefolgt werden muß, so wäre es empfehlenswert, besonders solchen Unternehmern eine bestimmte Erleichterung zu gewähren, die ihre Erzeugnisse jeden Tag einer Reihe von Abnehmern (Zwischenhändlern, Kaufleuten, Gaststätten usw.) zustreifen lassen. Es handelt sich insbesondere um die Lebensmittelindustrie, wo täglich Brot, Gebäck, Milch, verschiedene Getränke usw. geliefert werden. Bei solchen Lieferungen wird es nämlich schwer halten von dem Fahrpersonal zu verlangen, daß es jeden Tag Rechnungen für die Abnehmer ausstellt, da oft im voraus nicht einmal bekannt ist, wieviel Ware diesem oder jenem Geschäftsmann geliefert wird. Für die Verbuchung des Warenausgangs bedarf es keiner besonderen Geschäftsbücher, sondern es genügt, die bisherigen Bücher zu führen, die die angeführten Angaben enthalten, oder es können auch geordnet aufbewahrte Abschriften der Rechnungen diesen Zweck erfüllen. Was die Vorschriften der Regierungsverordnung Slg. 297/1941 überhaupt betrifft, verweisen wir auf die Mitgliedschreiben Nr. 11 bis 13, die durch Vermittlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften versandt worden sind. XII/Se.

Neue gesetzliche Normen. In der Woche vom 24. bis 30. Oktober 1941 wurden folgende neue gesetzliche Normen verlaubar:

A. Sbirka zákonů a nařízení: Částka 123 ze dne 23. října 1941: 1. Vládní nařízení ze dne 15. září 1941, č. 357 Sb., o záruce Protektorátu Čechy a Morava za výpůjčky Ústředních elektráren, akciové společnosti v Praze, a o příznání finančních a právních výhod dílčím dluhopisem na tyto výpůjčky vydaným. 2. Vyhláška ministra financí (78) ze dne 17. října 1941, č. 358 Sb., kterou se uveřejňuje opatření Národní banky pro Čechy a Moravu v Praze o způsobu vyrovnávání některých závazků dlužníků v Protektorátu Čechy a Morava vůči věřitelům ve švýcarském spolkovém státu. 3. Vyhláška ministra financí (79) ze dne 17. října 1941, č. 359 Sb., kterou se uveřejňuje opatření Národní banky pro Čechy a Moravu v Praze o převodu plateb mezi Protektorátem Čechy a Morava a Generální gubernií. Částka 124 ze dne 23. října 1941: 4. Vyhláška úřadujícího náměstka předsedy vlády ze dne 23. října 1941, č. 360 Sb., o zvláštním seřízení hospodářského zřivectva. Částka 125 ze dne 24. října 1941: 5. Vládní nařízení ze dne 18. září 1941, č. 361 Sb., o plemenitbě hospodářských zvířat. Částka 126 ze dne 24. října 1941: 6. Vyhláška ministra zemědělství ze dne 23. října 1941, č. 362 Sb., o zákazu vydávati určité zboží Židům. Částka 127 ze dne 27. října 1941: 7. Vládní nařízení ze dne 3. října 1941, č. 363 Sb., o provádění holosečí v lesním hospodářství. Částka 128 ze dne 27. října 1941: 8. Vyhláška ministra zemědělství ze dne 17. října 1941, č. 364 Sb., o vydávání odborních listů a hromadných odborních listů na cukr. Částka 129 ze dne 27. října 1941: 9. Vládní nařízení ze dne 9. července 1941, č. 365 Sb., o nemocenském pojištění soukromých zaměstnanců ve vyšších službách.

B. Věstník nařízení říšského protectora: Číslo 53 ze dne 22. října 1941: 1. Zákon měnic říšský trestní zákoník, ze 4. září 1941, str. 563. 2. Vyhláška o použití německo-italské dohody o uznání a výkonu soudních rozhodnutí v civilních a obchodních věcech v poměru mezi Protektorátem Čechy a Morava a Královstvem italským, z 12. září 1941, str. 567. 3. Vyhláška o rozšíření německo-švýcarské úmluvy o vzájemné ochraně patentů, vzorků a známek na říšské župy Východní marky, říšskou župu Sudety a Protektorát Čechy a Morava, ze 17. září 1941, str. 567. 4. Výnos říšského protectora v Cechách a na Moravě ze dne 2. října 1941, I W-7030, týkající se požadování provozů živnosti hostinské a ubytovací na základě §§ 5 a 6 říšského zákona o úkonech, z 2. října 1941, str. 568.

Věci finanční a daňové

Zaznamenávání výdeje zboží v praxi. Jak je známo, zavedlo vládní nařízení č. 297/1941 Sb. kromě jiného také povinnost zaznamenávat výdej zboží. Podrobná ustanovení o tom jsou obsažena v oddílu III. cit. nařízení. Zaznamenávání výdeje zboží jsou povinni všichni obchodníci ve velkém, kteří dodávají zboží jiným živnostenským podnikatelům k dalšímu zeizení po živnostensku. Těmito obchodníky se samozřejmě nerozumějí jenom ti, kdo nakupují zboží a prodávají je v podstatně nezměněném stavu, nýbrž tato povinnost se vztahuje i na výrobce, kteří dodávají zboží k dalšímu zeizení. Takovito podnikatelé jsou povinni zaznamenávat ony dodávky zboží, které dodají jinému živnostenskému podnikovi k dalšímu zeizení po živnostensku. Zboží tedy musí být dodáno k dalšímu zeizení. Proto se povinnost zaznamenávat výdej zboží (výrobků) vztahuje na pro-

dej překupníků, velkoobchodníků nebo i jiným podnikatelům, kteří dodané zboží dále prodávají, ať již po předchozím opracování nebo zpracování, či v tom stavu, v jakém je nakoupili. Prodává-li tedy továrna jiné tovární polotovary nebo suroviny, kterých nakupující továrna použije ve svém výrobním procesu ke zhotovení svých vlastních výrobků, je dále prodává, nutno dodávku polotovarů nebo surovin u první továrny zaznamenati. Záznamní povinnost se však nevztahuje na dodávky toho zboží, které u kupujícího není určeno k dalšímu prodeji; na př. prodává-li se jinému podnikovi stroje nebo vůbec inventář, který není určen k prodeji. Povinnost zaznamenávat výdej zboží se také nevztahuje na prodej konsumentům, t. j. přímým spotřebitelům (obohod v drobném). Zboží, které je dodáváno k dalšímu zeizení po živnostensku, musí být zaznamenáváno, ať již se dodávka děje na účet, směnou nebo bezplatně nebo proti placení v hotovosti. Jde-li o dodávku proti placení v hotovosti, nutno zaznamenávat výdej zboží, jestliže buď obchodník ve velkém poskytl odběrateli nějakou slevu z ceny nebo dodá-li zboží osobně, nebo jestliže je poště nabyvateli do jeho závodu. (Ostatní podrobnosti jsou uvedeny v § 12, odst. 1 cit. nařízení). Prodává-li dodávatel zboží podnikateli pro jeho vlastní spotřebu, nevztahuje se na tyto dodávky záznamní povinnost. Jestliže se však v tomto případě poskytne podnikateli sleva, nutno dodávku zaznamenati. Za slevu nelze považovati, jestliže se zboží prodává všem odběratelům za sníženou cenu proto, že vyšlo z módy nebo že je pokazené a pod. Výdej zboží nutno zaznamenati i tehdy, když se výrobky přenechávají komisionáři, který je pak prodává sice vlastním jménem, ale na účet dodavatele. Při zaznamenávání zboží nutno uvést především den dodávky, dále jméno a adresu nabyvatele a konkrétní druh a cenu položky zboží. Závažné jest ustanovení, že na každou položku zboží, kterou nutno jako výdej zaznamenávat, je prodávající povinen vydati nabyvateli doklad, který musí obsahovati shora uvedené údaje a kromě toho také jméno a adresu prodávajícího. Takový doklad má pak všechny náležitosti účtu a musí se také jako účet kolkovati. Poněvadž tento doklad musí být vydán nejpozději při dodávce zboží, doporučovalo by se v tomto směru poskytnouti určitou slevu, zejména takovým podnikatelům, kteří dodávají své výrobky rozvázkou každý den řadě odběratelů (překupníků, obchodníků, hostinců atd.). Jedná se zejména o průmysl potravinářský, kde jsou denní dodávky chleba, pečiva, mléka, různých nápojů atd. Při takovýchto dodávkách bude totiž těžko žádati na rozvažci, aby každý den vystavoval účty pro odběratele, když častokrát není ani předem známo, kolik zboží se tomu kterému obchodníkovi dodá. K zaznamenávání výdeje zboží není třeba věsti žádné zvláštní knihy, nýbrž stačí dosavadní knihy, obsahující uvedené údaje, nebo seřazené opisy účtů a pod. Pokud jde vůbec o předpisy vládního nařízení č. 297/1941 Sb., upozorňujeme na členské oběžníky č. 11—13, jež byly prostřednictvím Hospodářských skupin zoselány na všechny členské firmy. XII/Se.

Sozialpolitik

Neuregulace der Krankenversicherung der Privatangestellten. Im Stück 129 der Sammlung der Ges. u. Vdg. vom 27. Oktober 1941 wurde eine Regierungsverordnung vom 9. Juli 1941, Slg. Nr. 365, über die Krankenversicherung der Privatangestellten verlaubar. Durch diese Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. November 1941 die Krankenversicherung der Privatangestellten neu geregelt, die sich bisher nach der Bestimmung des sog. Krankenversicherungsgesetzes RGBl. Nr. 33/1898 in der Fassung der Novellen, das durch das Gesetz Slg. Nr. 117/26 aufrechterhalten wurde, richtete.

Die Regierungsverordnung Nr. 365 bringt gegenüber dem bisherigen Stande eine Reihe von Änderungen. Die wichtigsten werden wir im nachstehenden bei der fortschreitenden Erörterung der einzelnen Abschnitte dieser Regierungsverordnung näher betrachten. In den Hauptzügen zerfällt die ziti. Reg.-Vdg. in den allgemeinen Teil, in den Teil betreffend Leistungen, in den

12-21

dej překupníků, velkoobchodníků nebo i jiným podnikatelům, kteří dodané zboží dále prodávají, ať již po předchozím opracování nebo zpracování, či v tom stavu, v jakém je nakoupili. Prodává-li tedy továrna jiné tovární polotovary nebo suroviny, kterých nakupující továrna použije ve svém výrobním procesu ke zhotovení svých vlastních výrobků, je dále prodává, nutno dodávku polotovarů nebo surovin u první továrny zaznamenati. Záznamní povinnost se však nevztahuje na dodávky toho zboží, které u kupujícího není určeno k dalšímu prodeji; na př. prodává-li se jinému podnikovi stroje nebo vůbec inventář, který není určen k prodeji. Povinnost zaznamenávat výdej zboží se také nevztahuje na prodej konsumentům, t. j. přímým spotřebitelům (obohod v drobném). Zboží, které je dodáváno k dalšímu zeizení po živnostensku, musí být zaznamenáváno, ať již se dodávka děje na účet, směnou nebo bezplatně nebo proti placení v hotovosti. Jde-li o dodávku proti placení v hotovosti, nutno zaznamenávat výdej zboží, jestliže buď obchodník ve velkém poskytl odběrateli nějakou slevu z ceny nebo dodá-li zboží osobně, nebo jestliže je poště nabyvateli do jeho závodu. (Ostatní podrobnosti jsou uvedeny v § 12, odst. 1 cit. nařízení). Prodává-li dodávatel zboží podnikateli pro jeho vlastní spotřebu, nevztahuje se na tyto dodávky záznamní povinnost. Jestliže se však v tomto případě poskytne podnikateli sleva, nutno dodávku zaznamenati. Za slevu nelze považovati, jestliže se zboží prodává všem odběratelům za sníženou cenu proto, že vyšlo z módy nebo že je pokazené a pod. Výdej zboží nutno zaznamenati i tehdy, když se výrobky přenechávají komisionáři, který je pak prodává sice vlastním jménem, ale na účet dodavatele. Při zaznamenávání zboží nutno uvést především den dodávky, dále jméno a adresu nabyvatele a konkrétní druh a cenu položky zboží. Závažné jest ustanovení, že na každou položku zboží, kterou nutno jako výdej zaznamenávat, je prodávající povinen vydati nabyvateli doklad, který musí obsahovati shora uvedené údaje a kromě toho také jméno a adresu prodávajícího. Takový doklad má pak všechny náležitosti účtu a musí se také jako účet kolkovati. Poněvadž tento doklad musí být vydán nejpozději při dodávce zboží, doporučovalo by se v tomto směru poskytnouti určitou slevu, zejména takovým podnikatelům, kteří dodávají své výrobky rozvázkou každý den řadě odběratelů (překupníků, obchodníků, hostinců atd.). Jedná se zejména o průmysl potravinářský, kde jsou denní dodávky chleba, pečiva, mléka, různých nápojů atd. Při takovýchto dodávkách bude totiž těžko žádati na rozvažci, aby každý den vystavoval účty pro odběratele, když častokrát není ani předem známo, kolik zboží se tomu kterému obchodníkovi dodá. K zaznamenávání výdeje zboží není třeba věsti žádné zvláštní knihy, nýbrž stačí dosavadní knihy, obsahující uvedené údaje, nebo seřazené opisy účtů a pod. Pokud jde vůbec o předpisy vládního nařízení č. 297/1941 Sb., upozorňujeme na členské oběžníky č. 11—13, jež byly prostřednictvím Hospodářských skupin zoselány na všechny členské firmy. XII/Se.

Sociální politika

Nová úprava nemocenského pojištění soukromých zaměstnanců ve vyšších službách. V částce 129 Sb. z. a. n. vydané dne 27. října 1941, bylo uveřejněno vládní nařízení ze dne 9. července 1941, č. 365 Sb., o nemocenském pojištění soukromých zaměstnanců ve vyšších službách. Tímto nařízením bylo s účinností od 1. listopadu 1941 nově upraveno nemocenské pojištění soukromých zaměstnanců ve vyšších službách, které dosud řídilo se ustanovením tak zv. nemocenského zákona č. 33/1898 ř. z. ve znění novel, zachovaného v platnosti zákonem č. 117/26 Sb.

Vládní nařízení č. 365 přináší proti dosavadnímu stavu řadu změn. Nejdůležitějších z nich věnujeme si v dalším při postupném probírání jednotlivých oddílů tohoto vlad. nařízení. V hlavních rysech dělí se cit. vládní nařízení na část všeob-

Organisationsteil, über die Deckung und Wirtschaftsgebarung, über das Versicherungsverfahren und die Versicherungsgerichtsbarkeit und schließlich in den Teil über die Schlußbestimmungen.

Aus dem allgemeinen Teil geht hervor, daß der Personenkreis der versicherungspflichtigen Personen, das Entstehen und Erlöschen der Versicherung in strittigen Fällen, die Einreihung der Versicherten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes normiert sind. Was den Umfang dieser Versicherung betrifft, sollen der Krankenversicherung der Privatangestellten grundsätzlich jene Personen unterliegen, die pensionsversicherungspflichtig sind, schließlich jene Personen, die tatsächlich pensionsversichert sind. In diesem Zusammenhange bemerken wir noch, daß für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1941 bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten bloß die bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatbeamten und Angestellten angemeldeten Angestellten versichert sein werden. Die übrigen Angestellten in höheren Diensten, die bisher für den Fall der Krankheit bei einer der Krankenversicherungsanstalten versichert sind, werden nach der Bestimmung der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 365/41 in die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten am 1. Jänner 1942 übergeteilt werden.

Von den Bestimmungen des allgemeinen Abschnittes, die gegenüber dem bisherigen Stande eine wesentliche Änderung bedeuten, wäre vor allem die neue Einteilung der Klassen zu erwähnen, in welche die Versicherten eingereiht sind. Anstatt der bisherigen 15 Klassen werden 13 Klassen festgesetzt, wobei das höchste einrechenbare Gehalt gegenüber dem bisherigen K 14.580 auf K 42.000 jährlich erhöht wird. Vom 1. November 1941 an werden also die Versicherten wie folgt eingereiht:

Bei jährlichen Bruttodienstbezügen über K:	bis K:	in die Gehaltsklasse	als mittleres Monatsgehalt ist zu betrachten
—	3.000	1	125
3.000	6.000	2	375
6.000	9.000	3	625
9.000	12.000	4	875
12.000	15.000	5	1125
15.000	18.000	6	1375
18.000	21.000	7	1625
21.000	24.000	8	1875
24.000	27.000	9	2125
27.000	30.000	10	2375
30.000	36.000	11	2750
36.000	42.000	12	3250
42.000	—	13	3750

Für die Einreihung in die Klassen sind also die Bruttojahresdienstbezüge ohne Abzug maßgebend. In diese Jahresdienstbezüge werden im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 der Reg.-Vdg. 365 eingerechnet:

1. Die vereinbarten festen Bezüge; werden die festen Bezüge mit Tages-, Wochen- oder Monatsbeträgen festgesetzt, werden sie für das ganze Jahr ungerechnet.

2. Vereinbarte Sonderbezüge wie das Wohnungsgeld, die Aktivitäts-, Funktions- und alle sonstigen wie immer genannten Zulagen (Kriegs-, Teuerung-, Ausstattungs-, Anschaffungszulagen u. dgl.). Zahlt der Dienstgeber für den Angestellten die Einkommensteuer oder die zweite Hälfte des Pauschales von den Dienstverträgen oder des Kranken- oder Pensionsversicherungsbeitrages, sind diese Beträge in die Jahresbezüge einzurechnen.

3. Die veränderlichen Bezüge (Tantiemen, Provisionen, Gewinnanteile und sonstige vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge), ferner Diäten mit einem Drittel, wiederkehrende Belohnungen wie Remunerationen, Neujahrsgelder u. dgl. Als diese veränderlichen Bezüge werden — wenn es sich um ein neuer gegründetes Dienstverhältnis handelt — mit dem wahrscheinlich zu erwartenden Betrage, wenn es sich um ein im Vorjahre oder früher gegründetes Dienstverhältnis handelt — mit dem wirklich ausgezahlten (auf das ganze Jahr ungerechneten Betrage, wenn das Dienstverhältnis nicht das ganze vorige Jahr hindurch dauerte) Betrage festgesetzt. Infolge der veränderlichen Bezüge kann also die Klasse immer nur zum 1. Jänner jedes Jahres geändert werden. Der Dienstgeber muß daher am Ende des Jahres prüfen, ob die veränderlichen Bezüge nicht eine Änderung der Klasse für das nächste Jahr zur Folge haben und die allfällige Änderung muß er der Versicherungsanstalt binnen fünf Tagen melden. Eine weitere wesentliche Änderung bildet die Verlängerung der bisherigen dreißigtägigen Frist zur An- und Abmeldung der Versicherten auf fünf Tage, wobei nach dem in § 135, Abs. 2,

nou, dávkovou, organizační, o úhradě a peněžním hospodářství, o řízení a soudnictví pojišťovaci a konečně část závěrečnou.

Z všeobecné části vyplývá, že okruh osob pojištěných povinných, vznik a zánik pojištění v případech sponých, zařadování pojištěných a s ním související věci jsou normovány s ohledem na příslušná ustanovení pensijního zákona. Pokud jde o rozsah tohoto pojištění, mají nemocenskému pojištění soukromých zaměstnanců zásadně podléhati všichni zaměstnanci, podléhající pensijnímu pojištění, včetně osob, jež jsou skutečně pensijně pojištěny. V této souvislosti ještě poznamenáváme, že pro přechodnou dobu do 31. prosince 1941 budou u Nemocenské pojišťovny soukromých zaměstnanců pojištění pouze zaměstnanci, přihlášení u Nemocenské pojišťovny soukromých úředníků a zřízenců. Ostatní zaměstnanci ve vyšších službách, dosud pojištění pro případ nemoci u některých nemocenských pojišťoven, budou podle ustanovení vládního nařízení č. 365/41 Sb. převedeni do Nemocenské pojišťovny soukromých zaměstnanců dne 1. ledna 1942.

Z ustanovení všeobecné části, jež znamenají proti dosavadnímu stavu podstatnou změnu, bylo by se především zmíniti o novém rozdělení tříd, do nichž jsou pojištěnci zařadováni. Na místo dosavadních 15 tříd stanoví se tříd 13, při čemž nejvyšší započítatelný výdělek proti dosavadnímu K 14.580 — zvyšuje se na K 42.000 — ročně. Zařadují se tedy od 1. listopadu 1941 pojištěnci takto:

při ročních hrubých služebních příjmech:		do třídy služebního:		za střední měsíční službu jest považováni	
nad K:	do K:	1	2	3	4
—	3.000	1	125	1	125
3.000	6.000	2	375	2	375
6.000	9.000	3	625	3	625
9.000	12.000	4	875	4	875
12.000	15.000	5	1125	5	1125
15.000	18.000	6	1375	6	1375
18.000	21.000	7	1625	7	1625
21.000	24.000	8	1875	8	1875
24.000	27.000	9	2125	9	2125
27.000	30.000	10	2375	10	2375
30.000	36.000	11	2750	11	2750
36.000	42.000	12	3250	12	3250
42.000	—	13	3750	13	3750

Pro zařadění do tříd jsou tedy směrodatné hrubé roční služební příjmy bez srážek. Do těchto ročních služebních příjmů se vzhledem k ustanovení §u 9. vládního nařízení č. 365 započítávají:

1. Smluvené pevné příjmy; jsou-li pevné příjmy stanoveny denními, týdenními nebo měsíčními částkami, propočítávají se za celý rok.

2. Smluvené zvláštní příjmy, jako příbytečné, aktivní, funkční a jakékoliv jinak nazvané příjmy (válečné, drahotní, vyhovovací, nákupní a pod.). Platí-li zaměstnavatel za zaměstnance daně důchodovou, neb druhou polovinu paušálu ze služebních smluv, neb pojištění nemocenského či pensijního, jest třeba tyto částky zahrnouti do ročních příjmů.

3. Proměnlivé příjmy (tantiemy, provize, podíly na zisku a jiné příjmy závislé na obchodním neb pracovním výsledku), dále díry 1/3, opakující se odměny jako remuneratione, novoroční a pod. Všechny tyto proměnlivé příjmy se stanoví — jde-li o služební poměr letos založený — částkou pravděpodobně očekávanou, jde-li o služební poměr založený loni či dříve — částkou skutečně vyplacenou (propočtenou na celý rok, nestrval-li služební poměr celý loňský rok). Viševm proměnlivých příjmů může tedy býti třída měněna vždy jen k 1. lednu každého roku. Musí proto zaměstnavatel přezkoušet koncem roku, zda proměnlivé příjmy nemají za následek změnu třídy pro příští rok a případnou změnu příjmů ohlásiti pojišťovně do 5 dnů. Další podstatnou změnou jest prodloužení dosavadní 3denní lhůty k přihlašování a odhlásování pojištěnců na lhůtu 5denní, při

ausgesprochenen Grundsatz der Tag des Dienstantrittes oder der eingetretenen Änderung nicht gerechnet wird. Es wird daher in dieser Richtung die gleiche Regelung wie in der Pensionsversicherung und in der Arbeitersozialversicherung eingeführt.

Im Abschnitt betreffend die Leistungen sind ebenfalls zahlreiche Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand eingetreten. Neben der Aufbesserung für eigene Heilfürsorge ist auch die Einführung bzw. wesentliche Erhöhung der einmaligen nach Klassen abgestuften Geldleistungen im Falle einer Entbindung der Versicherten und der Ehefrau des Versicherten und für den Fall des Ablebens des Versicherten. Neu ist auch die Regelung des sog. Krankengeldes, das gegenüber dem bisherigen Stand höher ist, der Anspruch auf das Krankengeld gebührt jedoch grundsätzlich erst nach Ablauf einer sechs-wöchigen Karenzfrist. Ähnlich wie im Pensionsversicherungsgesetz der § 55, so kennt auch die Reg.-Vdg. Nr. 365 in ihrem § 29 den Schutz des Versicherten vor Entlassung in dem Fall, daß ihm von der Versicherungsanstalt die Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder die Heilbehandlung in einem Bade unter ärztlicher Aufsicht gewährt wurde, u. zw. in dem Sinne, daß der Versicherte aus dem Grunde dieser Heilbehandlung aus der Beschäftigung nicht entlassen und während der Heilbehandlung nicht gekündigt werden darf. Uebersies erweitert der Abs. 2 des zit. Paragraphen zum Unterschied vom Pensionsversicherungsgesetze das Verbot der Entlassung auf sechs Monate nach der Entlassung aus der Heilbehandlung, wenn der Versicherte in einer Lungenheilanstalt vorpflegt wurde. Abweichend vom bisherigen Stande ist auch die Festsetzung des Kreises der berechtigten Familienangehörigen. Zur Erleichterung der Feststellung dieses neuen Standes verwendet die Krankenversicherungsanstalt durch Vermittlung der Dienstgeber an die Versicherten die Formulare „Meldung der Familienangehörigen“, wo jeder Angestellte alle seine berechtigten Familienangehörigen zu bezeichnen hat. Diese Anmeldung wird vom Versicherungsträger gleichzeitig als Antrag auf Anerkennung der Versicherungsleistungen an die Familienangehörigen betrachtet werden. In organisatorischer Hinsicht wird die Versicherung zwar zentral aufgebaut, die Durchführung wird jedoch Bezirksamtsstellen anvertraut werden. Im Hinblick auf die eigentliche Organisation wird im wesentlichen von den Grundsätzen ausgegangen, die bei der Ausarbeitung der Regierungsverordnung Slg. Nr. 76/41 maßgebend waren. Was den Teil betreffend die Bedeckung betrifft, führt darin die Reg.-Vdg. Slg. Nr. 365a aus, daß die zur Deckung der Versicherungsleistungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung des Fonds nötigen Mittel einerseits durch die Versicherungsbeiträge, andererseits durch Zuschläge zu den Versicherungsbeiträgen und durch einen Beitrag der Rentner beschafft werden. Der monatliche Versicherungsbeitrag ist mit festen Sätzen und nach den Gehaltsklassen festgesetzt. Auch der sog. Zuschlag zum Versicherungsbeitrag, der teilweise zur Deckung der mit der Versicherung der Rentner verbundenen Kosten bestimmt ist, ist ebenfalls mit festen Sätzen festgesetzt. Nur der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, daß neben dem Versicherungsbeitrag, bzw. dem Zuschlage, auch weiterhin ein Beitrag zur Deckung der Arbeitslosenhilfe im Sinne der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 101/40 gezahlt wird. Die Höhe des Versicherungsbeitrages, des Zuschlags und des Arbeitslosenbeitrages, die ab 1. November 1941 gültig ist, geht aus folgender Tafel hervor:

in der Gehaltsklasse	Monatlicher Versicherungsbeitrag		Zuschlag zum Versicherungsbeitrag	Arbeitslosenbeitrag		insgesamt
	K	K		K	K	
1	8	—	1	9	—	9
2	24	—	4	30	—	30
3	40	—	6	46	—	46
4	56	—	9	65	—	65
5	70	—	11	81	—	81
6	82	—	14	96	—	96
7	92	—	16	108	—	108
8	100	—	19	119	—	119
9	108	—	21	129	—	129
10	116	—	24	140	—	140
11	126	—	28	154	—	154
12	138	—	33	171	—	171
13	150	—	38	188	—	188

čemž podle zásady vyslovené v §u 135, odst. 2, se den nastoupení služby neb nastalé změny nepočítá. Zavádí se tedy v tomto směru stejná úprava jako v pojištění pensijním a sociálním pojištění dělnickém.

V dávkové části jsou rovněž činné změny proti dosavadnímu stavu. Vedle nadložení vlastní léčebné péče možno se zmíniti o zavedení, případně podstatným zvýšení jednorázových, podle tříd odstupňovaných peněžitých dávek v případech porodu pojištěnky a manželky pojištěncevy a pro případ úmrtí pojištěnce. Novou jest též úprava tak zv. nemocenského, které jest proti stavu dosavadnímu vyšší, avšak nárok na nemocenskou zásadně přísluší teprve po uplynutí 6tydenní karčenní doby, Obdobně jako jest tomu v pensijním zákoně (§ 55), zná i vládní nařízení č. 365 ve svém §u 29 ochranu pojištěnce před propuštěním v případě, že bylo mu pojišťovnou poskytnuto léčení a ošetřování v léčebné ústavě neb léčení v lůžku pod dozorem lékařským, a to v tom smyslu, že pojištěnce nesmí býti dříve tohoto léčení propuštěn ze zaměstnání a nesmí mu býti dána výpověď po dobu léčení. Navíc proti pensijnímu zákonu rozšiřuje odst. 2 cit. paragrafu zákaz propuštění na dobu 6 měsíců po propuštění z léčení, byl-li pojištěnce léčen v léčebném ústavě pro plnění choroby. Odchýlujúc od dosavadního stavu je též vymezení okruhu oprávněných rodinných příslušníků. — K usnadnění zjištění tohoto nového stavu rozešle Nemocenská pojišťovna prostřednictvím zaměstnavatelů pojištěnců formulář „Hlášení příslušníků rodiny“, kde každý zaměstnanec musí vyznačiti veškeré svoje oprávněné rodinné příslušníky. Tato přihláška bude nositelem pojištění poskytována zároveň jako žádost o přiznání pojistných dávek rodinným příslušníkům. Po stránce organizační buduje se pojištění sice centrálně, avšak provedení bude svěřeno obvodovým úřadováním. Po stránce vlastní organizace vychází se podstatně ze zásad, jež byly směrodatné při vypracování vládního nařízení čis. 76/41 Sh. Pokud jde o část úhradovou, uvádí v ní vládní nařízení č. 365, že prostředky, potřebné k úhradě pojistných dávek, k úhradě správních nákladů a k utvoření fondu opatří se jednak pojistnými, jednak přírůžkami k pojistnému a příspěvkem důchodců. Měsíční pojistné jest stanoveno pevnými sazbami a podle tříd služebního. Rovněž tak ev. přírůžka k pojistnému, určená k částečné úhradě nákladů, spojených s pojištěním důchodců, je stanovena rovněž pevnými sazbami. Pouze pro úplnost ještě poznamenáváme, že vedle pojistného, případně přírůžky, platí se i nadále příspěvek k úhradě podpor v nezaměstnanosti ve smyslu vládního nařízení čis. 101/40 Sb. Vyše pojistného, přírůžky a příspěvku na nezaměstnané, platná od 1. listopadu 1941, vyplývá z následující tabulky:

za příjmy služebního	měsíční pojistné		přírůžka k pojistnému	příspěvek na nezaměstnané		celkem
	K	K		K	K	
1	8	—	1	1	—	9
2	24	—	4	4	—	30
3	40	—	6	6	—	46
4	56	—	9	9	—	65
5	70	—	11	11	—	81
6	82	—	14	14	—	96
7	92	—	16	16	—	108
8	100	—	19	19	—	119
9	108	—	21	21	—	129
10	116	—	24	24	—	140
11	126	—	28	28	—	154
12	138	—	33	33	—	171
13	150	—	38	38	—	188

Den Versicherungsbeitrag zahlt der Dienstgeber und der Angestellte je zur Hälfte. Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den ganzen Versicherungsbeitrag einschließlich des Zuschlags und des Beitrages zur Deckung der Arbeitslosenhilfe abzuführen. Der Versicherungsbeitrag ist für den ganzen Kalendermonat zu entrichten, auch wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Monats begonnen hat oder beendet wurde. Wurde die Abmeldung verspätet nach Ablauf der fünfjährigen Frist erstattet, ist der Dienstgeber verpflichtet, den Versicherungsbeitrag bis Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Abmeldung bei der Versicherungsanstalt eingelaufen ist. Der Versicherungsbeitrag ist im vorhinem am ersten Tag eines jeden Kalendermonates fällig. Die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrages ist nicht davon abhängig, ob der Versicherungsbeitrag dem Dienstgeber vorgeschrieben wurde. Falls der Dienstgeber den Versicherungsbeitrag nicht binnen 30 Tagen nach seiner Fälligkeit bezahlt hat, ist er verpflichtet, der Versicherungsanstalt Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu bezahlen, u. zw. 5 v. H. jährlich. Die Bestimmungen des fünften Teiles betreffend das Versicherungsverfahren und die Versicherungsgerichtsbarkeit wurden mit bestimmten Ergänzungen aus dem Versicherungsgesetz übernommen. Von den Bestimmungen des letzten Teiles über die Schlussbestimmungen wären die Bestimmungen über die Überleitung der Versicherten aus dem der Aufsicht der ZSVA unterliegenden Krankenversicherungsanstalten auf den neuen Versicherungsträger und die damit zusammenhängenden Personal- und Finanzverfügungen zu erwähnen. Für die Unternehmer ist die Bestimmung des § 153 am wichtigsten, die eine bestimmte Pflicht auferlegt, und zwar in dem Sinne, daß alle bisher bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatbeamten und Angestellten in Prag angemeldeten Angestellten bei der zuständigen Amtsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten zwecks neuer Einreichung in die Klassen neu anzumelden sind. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Frist für diese Anmeldungen am 14. November 1941 endet. Die Meldung ist kollektiv in zwei Ausfertigungen auf den Vordruck zu erstatten, welche die Versicherungsanstalt den Dienstgebern versendet. Die Durchschrift wird die Versicherungsanstalt dem Dienstgeber als Bestätigung über die Erstattung der Anmeldung gleichzeitig mit der Entscheidung über die Einreihung in die Gehaltsklassen zurücksenden. III/Ca.

Lohnkündigung für die Hohlglasindustrie. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft in der Hohlglasindustrie wurden nunmehr neu geregelt. Dies erfolgte mit Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung, veröffentlicht unter Nr. 903 im Amtsblatt Nr. 255 vom 29. Oktober 1941. Diese Kundmachung tritt am 1. August 1941 in Kraft. Mit diesem Tage urten alle auf diesem Gebiete bisher geltenden Kollektivverträge, namentlich der Arbeitskollektivvertrag für die Hohlglasindustrie vom 1. Juli 1937 und der Kollektivvertrag vom 1. März 1940 für selbständige Glasraffinerien, außer Kraft. Die neue Kundmachung gilt für alle Betriebe der Hohlglas- und Stangenglaszerzeugung sowie der Hohlglasveredelung. Der Rahmenteil enthält einerseits die üblichen Rahmenbestimmungen (über die Arbeitszeit, Rubeitage, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Lohnzahlung, Arbeitsvorsummi, Minderleistungsfähigkeit, Zehegelder, Urlaub und Kündigungsfrist, die 14 Tage beträgt). Daneben jedoch auch einige Bestimmungen im Zusammenhange mit dem besonderen Charakter dieses Erzeugungszweiges, die über die Löhne, Akkordarbeit, Abnahme von Stücklohnarbeiten, Vergütung für schlechtes Glas und Ersatz für Lohnausfall, Entschädigung für fachliche Nebenarbeiten und Werkzeugenschädigung. Die Löhne sind einerseits Zeitlehne, und zwar entweder Wochen- oder Stundenlöhne. Daneben sind besonders für Facharbeiter noch verbürgte Löhne und Akkordrichtsätze festgesetzt, nach welchen die Tarifierung bei der Akkordarbeit durchgeführt wird. Die Lohnsätze sind nach mehreren Gesichtspunkten festgesetzt. Einerseits nach Arbeiterkategorien, wobei für bestimmte Kategorien eine bestimmte prozentuelle Abstufung maßgebend ist, andererseits nach Lohngebieten und schließlich nach der Art des erzeugten Glases. Es wurden zwei Lohngebiete festgesetzt, und zwar ein für das Land Böhmen mit Ausnahme der politischen Bezirke Wittingau, Teichau, Gumpoldau, Chrudim, Kamenitz a. d. L., Ledetich a. d. S., Pflerams, und ein für das Land Mähren und die vorerst genannten aus dem Gebiete Böhmens ausgenommenen politischen Bezirke. Für Hohlglas sind zweck Errechnung der Akkordrichtsätze vier Glasgruppen und zwei Gruppen für die Erzeugung von Stangenglas festgesetzt. Dabei wird zugelassen, eine einheitliche mittlere Betriebsakkordgruppe für die Tarifierung festzusetzen. Die Löhne sind in einer umfangreichen Anlage enthalten. In den Schlussbestimmungen wird einerseits bestimmt, daß bisherige höhere Lohnsätze und Urlaubsbedingungen unter Einrechnung der

Z pojistného platí zaměstnavatel a zaměstnanec po jedné polovině. Zaměstnavatel je povinen odváděti pojistné celé pojistné, včetně přírůžky a příspěvku k úhradě podpory v nezaměstnanosti. Pojistné jest platiti vždy za celý kalendářní měsíc, i když služební poměr počal nebo skončil během měsíce. Byla-li odhláška podána opožděně po uplynutí 5denní lhůty, je povinen zaměstnavatel zaplatiti pojistné až do konce měsíce, v němž odhláška do pojistovny došla. Pojistné je splatno předem prvního dne kalendářního měsíce. Povinnost platiti pojistné není závislá na tom, bylo-li pojistné zaměstnavateli předepsáno. Nezaplátí-li zaměstnavatel pojistné do 30 dnů ode dne splatnosti, jest povinen zaplatiti pojistné úroky ode dne splatnosti, a to 5% za rok. Ustanovení části páté, pojednávající o řízení a soudnictví pojistovnicami, jsou s určitými doplňky převzata z pojistovacího zákona. Konečně z ustanovení poslední části závěrečné bylo by se zmíniti o ustanoveních o převodu pojistěnců z nemocenských pojistoven, poléhačích dozoru ÚSP na nového nositele a s tím souvisejících opatřeních personálních a finančních. Pro podnikatele nejzávažnějším jest pak ustanovení § 153, ukládajícího určitou povinnost, a to v tom směru, že musí býti všichni zaměstnanci, dosud přihlášení u Nemocenské pojistovny soukromých úředníků a zřizovců v Praze, znovu přihlášení u příslušné úřadovny Nemocenské pojistovny soukromých zaměstnanců za účelem nového zařazení do tříd. Vyslovilo upozorňujeme, že lhůta k těmto ohláškám končí dnem 14. listopadu 1941. Ohlášení jest podati hromadně ve dvou vyhotoveních na tiskopisec, které rozešle pojistovna zaměstnavatelům. Druhops vrátí pojistovna zaměstnavateli jako potvrzení o podání přihlášky, zároveň s rozhodnutím o zařazení do tříd služebního. III/Ca.

Mzdová vyhláška pro průmysl dutého skla. Mzdové a pracovní podmínky dělnictva v průmyslu dutého skla byly nyní nově upraveny. Stalo se tak vyhláškou ministra sociální a zdravotní správy, uveřejněnou pod č. 903 v Úředním listě č. 255 ze dne 29. října 1941. Tato vyhláška nabývá účinnosti dne 1. srpna 1941. Tímto dnem pozbyvají platnosti všechny v tomto oboru dosud platné kolektivní smlouvy, zejména hromadná smlouva pracovní pro průmysl dutého skla ze dne 1. července 1937 a hromadná smlouva ze dne 1. března 1940, platná pro samostatné brusírny skla. Nová vyhláška vztahuje se na všechny závody, vyrábějící duté nebo tvčové sklo a zušlechťující duté sklo. V rámcové části obsahují jednak obvyklá rámcová ustanovení (o pracovní době, dnech klidu, příplatcích za práci přes čas, práci noční, nedělní a sváteční, placení mzdy, zameškání práce, zmenšené výkonnosti, dietách, dovolené a výpovědi, jež jest 14denní). Vedle toho však některá ustanovení, související se zvláštní povahou tohoto oboru výroby, jako: o mzdách, úkolové práci, přejímání skla v úkolové práci, placení výmětů a náhradu za úšlou mzdu, odškodné za vedlejší odborné práce a náhradu na náčelní. Mzdy jsou jednak časové, a to buď týdenní nebo hodinové. Vedle toho však, a to zvláště pro odborné dělníky, jsou stanoveny ještě zaručené mzdy a směrné úkolové sazby, podle nichž se provádí tarifování při práci v úkolu. Sazby mzdové jsou pak stanoveny podle několika hledisek. Jednak podle kategorií dělníků, při čemž pro určitou kategorii jest směrodatně určité procentuální odstupňování, jednak podle mzdových oblastí a konečně podle druhu vyrobeného skla. Mzdové oblasti jsou stanoveny dvě, a to jednak pro zemi Čechy s výjimkou politických okresů: Třeboň, Čáslav, Píupolec, Chrudim, Kamenice n. L., Ledec a. Sáz., Pelhřimov; druhá pro zemi Moravu a prve vyjmenované z oblasti Čech vyjmuté politické okresy. Pro duté sklo jsou za účelem výjmuté směrných úkolových mezd stanoveny čtyři skupiny skla, pro výrobu tvčového a tyčinkového skla dvě skupiny. Při tom se přípouště stanoviti závodní úkolovou jednotnou střední skupinu pro tarifování. Mzdové sazby jsou obsaženy v obsáhlé příloze. V závěrečných ustanoveních pak se jednak stanoví, že dosavadní lepší mzdové sazby a pomůcky dovolené se započte-

Fünftzigheller-Zulage aus Anlaß dieser Kundmachung nicht gekürzt werden dürfen. Ferner enthält dieser Artikel weitere Bestimmungen, deren Zweck einerseits die Einrechnung der K 0.50 Sonderzulage für je geleistete Arbeitsstunde laut Verordnung des Herrn Reichsprotektors vom 20. Mai 1940, andererseits die Einrechnung der bisher gewährten Sachbezüge (Wohnung und Beheizung) sowie auch der an ihrer Stelle gezahlten Pauschale, bzw. anderer Sonderbezüge, die mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung außer Kraft gesetzt werden. Dies erfolgt durch eine besondere prozentuelle Zulage zu den bisher gezahlten Akkordlöhnen, wobei sich die Höhe des Prozentsatzes nach der Höhe des Lohnes richtet. III/T.

Verkehr

Zur Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr. Im Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren Nr. 88 vom 9. August 1. J. ist die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr erschienen. Wir haben davon unsere Mitgliedsfirmer durch Vermittlung der Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes der Industrie (Verkehrsrundschreiben Nr. 52) in Kenntnis gesetzt. Im § 5 der zitierten Verordnung wurde bestimmt, daß in dem Falle, als die Empfänger der Güter den ihnen auferlegten Pflichten (rasches Auf- und Ausladen der Beförderungsmittel) nicht nachkommen, die Oberlandräte oder Fahrereitschaftsleiter die zwangsweise Ausladung oder die zwangsweise Abfuhr der Güter anordnen können. Das Amt des Reichsprotektors hat jetzt den Eisenbahner und der Schifffahrt angeordnet, die Fälle anzuzeigen, wo die zwangsweise Ausladung oder zwangsweise Abfuhr der Güter (z. B. aus den Lagerräumen der Bahn) notwendig erscheint. Das weitere soll von den Fahrereitschaftsleitern, und wo solche Organe nicht bestehen, vom Amt des Oberlandrates durchgeführt werden. Gleich hat das Amt des Reichsprotektors Fahrereitschaftsleiter in zehn Oberlandratsbezirken bestimmt. Wir empfehlen neuerdings allen Industriefirmer, in ihrem eigenen Interesse das Auf- und Abladen der Güter mit der größten Beschleunigung durchzuführen, um so vorkommendenfalls die Strafsanktionen zu vermeiden, denen sie sonst nach der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr unterliegen würden. VI/Fx.

Verkehr mit Ungarn. In den Deutsch-ungarischen Verhandlungstariif (Verkehr mit dem Protektorat) wird mit Gültigkeit vom 1. November 1941 ein neuer Artikeltarif P 270 für gemahlene Infusorenerde, eingereiht. Im Artikeltarif P 292 für Papierholz werden die Sätze abgeändert. Näheres siehe im Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 86. VI/S.

Änderung der Post-Zollordnung. Auf Grund des Artikels VI der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt, S. 201) erhält der § 11, Absatz 1, der Post-Zollordnung vom 31. Jänner 1940 folgende Fassung: „(1) Geht eine aus dem Zollausland oder aus einem Zollaussehluß nachweislich eingegangene Postsendung während der Postbeförderung verloren, so kann das Hauptzollamt den Zoll erlassen. Dies gilt auch für Postsendungen, die auf Antrag der Deutschen Reichspost zum freien Verkehr angefertigt worden sind, wenn sie während der Postbeförderung zum Empfänger verloren gehen. Dem Antrag der Deutschen Reichspost ist der Postachriftwechsel zur Einsicht beizufügen.“ VI/Fx.

Erhöhung des Wagenstandgeldes in der Slowakei. Mit Wirksamkeit vom 20. Oktober bis 15. Dezember 1941 wird das Wagenstandgeld in der Slowakei erhöht, und zwar so, daß es für die ersten 24 Stunden je Wagen und Stunde 3 Ks. für die nächsten 24 Stunden je Wagen und Stunde 6 Ks. und für jede weitere Stunde und Wagen 8 Ks. beträgt. VI/S.

Postdienst mit Galizien. Vom 25. Oktober 1941 an wurde der Postdienst zwischen dem Protektorat und dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements geregelt. Im Privatpostverkehr mit dem Distrikt Galizien werden gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 2000 Zloty (nur mit Bewilligung der Nationalbank für Böhmen und Mähren) zugelassen. Postanträge, Nachnahmen, Päckchen und dringende Pakete sind vorläufig noch nicht zugelassen. Die Sendungen werden wie Sendungen nach dem Generalgouvernement geleitet. Die Postsendungen werden vorläufig nicht zugestellt und deswegen muß darauf das Postamt angegeben werden, bei dem sie abgeholt werden sollen. Die Sendungen werden nach den Landesgebührensätzen freigestellt. VI/S.

12-23
nim padesátihaléřového přídavku nesmí býti z důvodu platnosti této vyhlášky zhoršeny. Dále obsahuje tento článek další ustanovení, jejichž účelem jest jednak započítání zvláštního padesátihaléřového přídavku za každou odpracovanou hodinu podle nařízení pana říšského protektora ze dne 20. května 1940, jednak za účelem započítání dosud poskytovaných naturálních požitků (bytu a otopu), jakož i místo nich placených paušálů, případně jiných zvláštních požitků, jež se s účinností této vyhlášky zrušují. Děje se tak zvláštním procentuálním přídavkem na dosud placené úkolové mzdy, při čemž výše procenta se řídí výší mzdy. III/T.

Doprava

K nařízení o překonávání nesnází v dopravě. Ve Věstníku říšského protektora v Čechách a na Moravě čis. 88 ze dne 9. srpna t. r. vyšlo nařízení ku překonávání překážek v dopravě. Informovali jsme o něm své členské firmy prostřednictvím Hospodářských skupin Čestředního svazu průmyslu (dopravní oběžník č. 52). V § 5 citovaného nařízení bylo stanoveno, že nevyhovili příjemci zboží povinností, které jsou jim uloženy (rychlé nakládání a vykládání dopravních prostředků), mohou vreční zemsti radové nebo vedoucí jízdní pohotovosti naříditi nucené složení nebo nucený odvoz zboží. Úřad pana říšského protektora nařídil nyní dralžím i plavbě, aby oznámily případy, kde je třeba nuceného vyložení nebo nuceného odvozu zboží (na př. ze železničních skladišť atd.). Další má býti provedeno vedoucími jízdní pohotovosti a v místech, kde takových orgánů není, úřadem pana vrečního zemského rady. Současně ustanovil úřad pana říšského protektora vedoucí jízdní pohotovosti v 10 sídlech vrečních zemských radů. Doporučujeme znovu všem průmyslovým firmám, aby ve vlastním zájmu a největším urychlením prováděly nakládání a vykládání zboží a aby se tak vyvarovaly eventuálně trestním sankcím, které by je podle nařízení ku překonávání překážek v dopravě postihly. VI/Fx.

Přeprava s Maďarskem. Do německo-maďarského svazového tarifu (pro přepřavu s Protektorátem) se zařazuje s platností od 1. listopadu 1941 nový druhový tarif P 270 pro infusorní hlínku mlétnou. V druhovém tarifu P 292 pro dříví na výrobu papíru se mění sazby. Viz Věstník pro železnice a plavbu čis. 86. VI/S.

Změna poštovního celního řádu. Podle článku VI nařízení o změně celních řádů ze dne 11. srpna 1941 (říšský min. věstník, str. 201) zní nyní § 11, odstavec 1 Poštovního celního řádu ze dne 31. ledna 1940 takto: „(1) Ztraťli se za poštovní dopravy poštovní zásilka, která prokazatelně došla z celní ciziny nebo z celní výluky, může hlavní celní úřad do promínouti. To platí také pro poštovní zásilky, které byly na návrh Německé říšské pošty projednány do volného oběhu, jestliže se ztratily při poštovní dopravě k příjemci. K žádosti Německé říšské pošty nutno připojiti k nakládatelní poštovní korespondenci.“ VI/Fx.

Zvýšení zdržného na Slovensku. S účinností od 20. října do 15. prosince 1941 zvyšuje se na Slovensku zdržné, a to tak, že činí za prvních 24 hodin za vůz a hodinu 3 Ks, za druhých 24 hodin za vůz a hodinu 6 Ks a za každou další hodinu a vůz 8 Ks. VI/S.

Poštovní služba s Halicí. Od 25. října t. r. se upravil poštovní styk mezi Protektorátem a distriktem Generální gubernie Halicé. V soukromém poštovním styku s distriktem Halicé se dovolují obyčejné a doporučené dopisnice a poštovní poukázky do nejvyšší částky 2000 zlotých (jen s povolením Národní banky pro Čechy a Moravu). Poštovní příkazy, dobírky, balíčky a plně balíky zatím dovoleny nejsou. Zásilky se instrudají jako zásilky do Generální gubernie. Zásilky se zatím nedoručují a proto na nich musí býti udán poštovní úřad, od něhož mají býti odneseny. Zásilky se vyplácejí podle vnitřních sazeb. VI/S.

Preise und Kartelle

Einschränkung der Besuche und Anfragen bei der Obersten Preisbehörde. Die Oberste Preisbehörde beschwert sich, daß die stets wachsende Anzahl von Besuchern und schriftlichen oder telefonischen Anfragen die einzelnen Referenten der OPB. zu sehr in der Arbeit aufhält. Aus diesem Grunde wurden bereits die Besuchstage auf Dienstag und Mittwoch, beidemale von 9 bis 12 Uhr, beschränkt. Die OPB. stellt jedoch fest, daß sich die erwünschte Wirkung bisher noch nicht gezeigt hat. Um in Zukunft diese Anzahl von Anfragen zu vermeiden, ersucht die OPB., daß sich die Mitgliedsfirmen des Zentralverbandes der Industrie für Böhmen und Mähren mit ihren mündlichen, telefonischen und schriftlichen Anfragen vor allem an die Sekretariate ihrer Wirtschafts- oder Fachgruppen wenden sollen. Diese können dann selbst in der Mehrzahl der Fälle ihren Mitgliedern Anskunft erteilen. Erst wenn die Sekretariate der Wirtschafts- oder Fachgruppe die verlangten Informationen nicht beschaffen könnten, kann sich die Firma an die OPB. direkt wenden, aber nur in Ausnahmefällen. Es ist auch nicht zulässig, daß die Mitgliedsfirmen des Zentralverbandes der Industrie Gesuche um Bewilligung von Preiserhöhungen direkt den Preisbehörden vorlegen, denn solche Gesuche sollen bei der zuständigen Wirtschaftsgruppe eingereicht werden, die sie in formaler Beziehung zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen hat.

X/St.

Übersicht der Preismaßnahmen für die Zeit vom 24. bis 29. Oktober 1941. Im Amtsblatt Nr. 252 vom 25. Oktober 1941 wurden zwei Kundmachungen der OPB. verlautbart, u. zw.: Die Kundmachung GZ. 83.518-VI/3-1941, wodurch der Anhang 1 und 2 der Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 27. März 1941, Z. 46.500-IV/4-1941, über die Sätze für Möbelumzüge und Beförderung von Stücksendungen in Verbindung mit der Bahn geändert wird und Kundmachung GZ. 83.581-III/3-1941, über die Festsetzung der Höhe des Beitrages der Züchter von Milchkuhen und Mutter-schweinen zur Deckung der mit der Durchführung der Pflichtkontrolle der Nutz- und Erbfähigkeit von Rindvieh und Schweinen verbundenen Kosten. Das Amtsblatt Nr. 254 vom 28. Oktober 1941 bringt eine Kundmachung der OPB. GZ. 84.779-II/1-1941 über die Preise für Futtererbsensamen heimischer Herkunft aus der Ernte 1941. Im Amtsblatt Nr. 255 vom 29. Oktober 1941 wurden folgende Kundmachungen der Obersten Preisbehörde abgedruckt: GZ. 82.033-VI/3-1941, wodurch die Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 15. April 1941, GZ. 49.117-VI/3-1941 über die Preise für zahnrzärtliche und zahntechnische Bedarfsartikel abgeändert wird und Kundmachung GZ. 85.753-III/3-1941 über die Aufkaufs- und Verkaufspreise und Aufkaufs- und Verkaufsbedingungen von Leinsamen, Hanfsamen, Senf, Mohr und Heidekräutern und von anderen ölhaltigen kreutblättrigen Unkrautpflanzen einheimischer Herkunft. Das Amtsblatt bringt außerdem noch die Kundmachung des Böhmischo-mährischen Verbandes für die Getreidewirtschaft über die Preise und Lieferungen von Rapskuchen und extrahiertem Schrot aus inländischem Winterraps an Rapsanbauer und andere Personen.

X/Vo.

Handels- und Währungspolitik

Griechenland. Erhöhung des Wertes der Metall-drachme bei der Berechnung des Einfuhr-zolla. Unser Bericht in Nr. 41 des Blattes vom 15. Oktober 1941 auf Seite 808, berichtigen wir in dem Sinne, daß der Wert der Metalldrachme, auf dessen Grundlage der Einfuhr-zoll berechnet wird, nicht um 40 v. H., wie ursprünglich gemeldet, sondern um 50 v. H. erhöht wurde. Wie bereits in unserer ursprünglichen Nachricht angeführt wurde, bezieht sich diese Erhöhung des Wertes der Metalldrachme nicht auf eingeführtes Getreide, Mehl und Metalle.

II/Ma.

Beiblatt zur „Wirtschaft“. — Erscheint wöchentlich. — Herausgeber: Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren in Prag. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Josef Metzko, Prag. — Druck: Böhmischo-mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H., Prag II., Herrngasse 8. — Schriftleitung: Prag II., Karl-Lažnovský-Ufer 60, Tel. 476-51; Verwaltung: Prag II., Herrngasse 8, Tel. 329-67. — Zeitungsmarken bewilligt durch die Post- und Telegraphendirektion Prag unter Gesch.-Zahl 88.543/III a-1940. — Kontrollpostamt Prag 25.

Pflichta „Wirtschaft“. — Vychází týdně. — Vydavatel: Ústřední svaz průmyslu pro Čechy a Moravu v Praze. — Odpovědný redaktor: Josef Metzko, Praha. — Tiskem: Böhmischo-mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H., Praha II., Panská 8. — Redakce: Praha II., Nábřeží Karla Lažnovského 60, tel. 476-51; administrace: Praha II., Panská 8, tel. 329-67. — Novinová sazba povolena fidejlitstvem pošt a telegrafů v Praze pod č. 88.543/III a-1940. — Dohládaci poštovní úřad Praha 25.

Ceny a kartely

Obmezení návštěv a dotazů u nejvyššího úřadu cenového. NUC si stěžuje, že stále rostoucí počet návštěvníků a písemných nebo telefonických dotazů příliš zdržuje jednotlivé referenty NUC v práci. Z tohoto důvodu byly již omezeny návštěvní dny na úterý a středu, vždy od 9. do 12. hod. NUC však konstatuje, že žádoucí účinek se dosud neprojevil. Aby bylo pro příště zabráněno tomuto počtu dotazů, žádá NUC, aby členské firmy Ústředního svazu průmyslu pro Čechy a Moravu obracely se so svými ústátní, telefonickými a písemnými dotazy především na sekretariáty svých hospodářských anebo odborných skupin. Tyto mohou samy ve většině případů podati svým členům vysvětlení. Teprve kdyby sekretariáty hospodářské nebo odborné skupiny nemohly žádané informace opatřit, může se firma obrátiti na NUC přímo, avšak pouze v případech výjimečných. Jest také nepřipustné, aby členské firmy Ústředního svazu průmyslu podávaly cenovým úřadům přímo žádosti o povolení ke zvýšení cen, neboť tyto žádosti mají býti podávány u příslušné hospodářské skupiny, která je má přezkoušeti po formální stránce a zaujmouti k nim stanovisko.

X/St.

Přehled cenových opatření od 24. do 29. října 1941. V Úředním listě č. 252 z 25. října 1941 byly uveřejněny dvě vyhlášky NUC, a to: vyhláška č. j. 83.518-VI/3-1941, kterou se mění dodatek 1 a 2 vyhlášky nejvyššího úřadu cenového ze dne 27. března 1941, č. j. 46.500-IV/4-1941, o sazbách za dopravu stěhovačích svršků a dopravu kusového zboží ve styku s drahou, a vyhláška č. j. 83.581-III/3-1941, kterou se stanoví výše příspěvků chovatelů dojníc a prasnic na úhradu nákladů spojených s prováděním povinné kontroly užítkovosti a dědičnosti skotu a vopřá. Úřední list č. 254 z 28. října 1941 přináší vyhlášku NUC č. j. 84.779-II/1-1941 o cenách semen krmné mrkve domácího původu ze sklizně 1941. V Úředním listě č. 255 z 29. října 1941 byly otištěny tyto vyhlášky nejvyššího úřadu cenového: č. j. 82.033-VI/3-1941, kterou se mění vyhláška nejvyššího úřadu cenového ze dne 15. dubna 1941, č. j. 49.117-VI/3-1941, o cenách zubofékařských a zubotěchnických potřeb, a vyhláška č. j. 85.753-III/3-1941 o výkupních a prodejních cenách a výkupních a prodejních podmínkách lačného a konopného semene, herčice, máku, ohnice a jiných olejnatých křídlatých plevelových rostlin domácího původu. Úřední list č. 255 přináší kromě toho ještě vyhlášku Českosomoravského svazu pro hospodáření obilím č. 20/II o cenách a dodávkách řepkových pokrutia a extrahovaného šrotu z tuzemské ozimé řepky pěstičlána řepky a jiným osobám.

X/Vo.

Obchodní a měnová politika

Recko. (Zvýšení hodnoty kovové drachmy při výpočtu dovozního cla.) Svou zprávu v č. 41 Průmyslového věstníku ze dne 15. X. 1941, na straně 808, opravujeme v tom smyslu, že hodnota kovové drachmy, na jejímž podkladě vypočítává se dovozní clo, zvýšena byla nikoliv o 40%, jak původně uvedeno, nýbrž o 50%. Toto zvýšení vstoupilo v platnost dnem 25. září 1941. Jak již uvedeno v naší původní zprávě, nevztahuje se tot zvýšení hodnoty kovové drachmy na dovozené obilí, mouku a kovy.

II/Ma.

Die Industrie in Böhmen und Mähren

Mitteilungen des Zentralverbandes der Industrie für Böhmen und Mähren / Erscheint wöchentlich als Beiblatt zur »Wirtschaft«

2. Jahrgang

Prag, am 8. November 1941

Folge 45

Kriegswirtschaft

Regelung des Verbrauches von Metallen in Form von Roh- und Abfallmaterial. Die Überwachungsstelle beim Handelsministerium hat eine Sonderentscheidung zur Verbrauchsregelung für Metalle mit Erlaß, G.-Z. 599.849/41 II/E IV/12-Ka6 vom 21. Oktober 1941, herausgegeben. Im Interesse der Zinnsparung wird die Überwachungsstelle in Zukunft in stärkerem Umfange Lötzinne der Metallklasse XX C zuweisen, auch wenn die Verbrauchsberechtigung des Antragstellers auf Lötzinne der Metallklasse XX D lautet. Damit solche Betriebe dadurch nicht in Widerspruch mit den Vorschriften zur Verbrauchsregelung kommen, verfügt die Überwachungsstelle, daß die Verbrauchsberechtigungen (Quote und Mehrverbrauchsgenehmigungen) für die Metallklasse XX D auch für die Metallklasse XX C in Anspruch genommen werden können, selbstverständlich bei entsprechendem Minderverbrauch in der Metallklasse XX D. Beispiel: Ein Betrieb hat in der Metallklasse XX C eine Verbrauchsquote von 50 kg, in der Metallklasse XX D, von 600 kg zusammen also 650 kg. Er ist dann berechtigt, beispielsweise auch in der Metallklasse XX C 300 kg zu verbrauchen; seine Verbrauchsquote in der Metallklasse XX D darf er dann nur mit 350 kg in Anspruch nehmen, so daß der Gesamtverbrauch an Lötzinne, Rohmaterial jedenfalls 650 kg nicht überschreitet. IX/Az.

Recht und Gesetz

Goldklausel. In Stück 117 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen ist die Regierungsverordnung vom 29. Mai 1941, Nr. 344, veröffentlicht worden, worin einige Bestimmungen über Verbindlichkeiten mit Goldklausel und über Pfandrechte für die auf eine andere als inländische Währung lautenden Forderungen erlassen werden. Diese Regierungsverordnung ändert den bisherigen Rechtsstand, wonach es zulässig war, die Goldklausel beliebig zu verwenden und Geldverbindlichkeiten z. B. an einen bestimmten Goldgehalt zu binden. Nach der Verordnung ist bei Verbindlichkeiten, bei denen eine Bindung an den Preis des Feingoldes nach dem 30. September 1940 erfolgt ist, der Schuldbetrag unter Zugrundelegung des für den Verkauf des Feingoldes durch die Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag geltenden Preises zu errechnen. Bei Verbindlichkeiten, bei denen eine Bindung an den Preis des Feingoldes vor dem 30. September 1940 erfolgt ist, tritt keine Veränderung ein. Vereinbarungen, die dem vorstehend Angeführten entgegenstehen, sind ungültig. Vom 14. Oktober 1941 ab kann das Pfandrecht in öffentlichen Büchern nur für eine auf inländische Währung lautende Forderung eingetragen werden. Auf ausländische Währung lautende Hypotheken dürfen in die Grundbücher nicht eingetragen werden. Eine Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes ist bei hypothekarischen Darlehen unzulässig. Ausnahmeweise kann auch während der Wirksamkeit dieser Verordnung das Pfandrecht für eine auf ausländische Währung lautende Forderung, für die das Pfandrecht im öffentlichen Buch bereits früher eingetragen wurde, ins öffentliche Buch eingetragen werden, wenn an Stelle der bisher besetzten Liegenschaft oder neben dieser eine andere Liegenschaft belastet werden soll und wenn diese erforderlich ist, damit die Sicherstellung des Gläubigers Pupillarsicherheit erlangen oder seine Sicherstellung wenigstens nicht wesentlich verschlechtert werde. Ob diese Bedingungen erfüllt sind stellt über Antrag des Gläubigers das Kreisgericht fest, in dessen Büchern die zu belastende Liegenschaft eingetragen ist, und wenn es sich um eine im öffentlichen Buch eines Bezirksgerichtes eingetragene Liegenschaft handelt, das Kreisgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt. Dem Gesuche um die bühenerliche Eintragung des Pfandrechtes, zu der die Feststellung nach dem vorstehenden Absatz erforderlich ist, muß der betreffende Beschluß beigegeben werden. VIII/Bb.

Neue gesetzliche Normen. In der Woche vom 24. bis 30. Oktober 1941 wurden folgende neue gesetzlichen Normen verlaubar:

A. Sammlung der Gesetze und Verordnungen: Stück 123 vom 23. Oktober: 1. Regierungsverordnung vom 15. September 1941, Nr. 357 Sig. über die Garantie des Protektorates Böhmen und Mähren für die Anleihen der Zentralkreditwerke, Aktiengesellschaft in Prag, und über die Zuerkennung von finanziellen und rechtlichen Begünstigungen für die für diese Anleihen ausgegebenen Teilschuldverreibungen. 2. Kundmachung des Finanzministers (78) vom 17. Oktober 1941, Nr. 358 Sig., womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag, betreffend die Art der Begleichung einiger Verbindlichkeiten von Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren gegenüber Gläubigern im Schweizer Bundesstaat, verlaubar wird. 3. Kundmachung des Finanzministers (79) vom 17. Oktober 1941,

Protektorat Böhmen und Mähren, 4. Erlaß des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 2. Oktober 1941, I W-7080, betreffend Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes vom 2. Oktober 1941, Seite 563. VIII/Bb.

Finanz- und Steuerwesen

Aufzeichnungen des Warenausgangs in der Praxis. Wie bekannt, hat die Regierungsverordnung Sig. Nr. 297/1941 unter anderem auch die Pflicht, den Warenausgang aufzuzeichnen, eingeführt. Ausführliche Bestimmungen darüber sind im III. Abschnitt der zit. Verordnung enthalten. Den Warenausgang zu verbuchen, sind sämtliche Großhändler verpflichtet, die Waren an andere gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern. Unter solchen Großhändlern sind namentlich nicht nur die zu verstehen, die Waren einkaufen und sie in wesentlich unverändertem Zustand weiterverkaufen, sondern diese Pflicht bezieht sich auch auf Hersteller, die Waren zur Weiterveräußerung liefern. Solche Unternehmer sind verpflichtet, jene Warenlieferungen zu verbuchen, die an ein anderes gewerbliches Unternehmen zur gewerblichen Weiterveräußerung der betreffenden Waren erfolgen. Die Ware muß also zur Weiterveräußerung geliefert werden. Daher bezieht sich die Pflicht der Verbuchung des Warenausgangs (der Erzeugnisse) auf den Verkauf an Weiterverkäufer, Großhändler oder auch an andere Unternehmer, die die gelieferten Waren weiterverkaufen, und zwar entweder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung oder in dem Zustande, in dem sie diese eingekauft haben. Wenn also eine Fabrik einer anderen Fabrik Halberzeugnisse oder Werkstoffe verkauft, die die erwerbende Fabrik in ihrem Fertigungsverfahren zur Erstellung ihrer eigenen Erzeugnisse verwendet, so muß die Lieferung der Halberzeugnisse oder der Werkstoffe seitens der ersten Fabrik pflichtmäßig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich aber nicht auf solche Waren, die bei den Käufer nicht zur Weiterveräußerung bestimmt ist, z. B. wenn einem anderen Unternehmen eine Maschine oder bestimmte Anlagen verkauft werden, die nicht zum Weiterverkauf vorgesehen sind. Die Verbuchungspflicht bezieht sich auch nicht auf den Verkauf an Konsumenten, d. i. an die unmittelbaren Verbraucher (Einzelhandel). Waren, die zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert werden, müssen verbucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferung auf Kredit, im Tauschwege oder unentgeltlich oder gegen Barzahlung erfolgt. Handelt es sich um eine Lieferung gegen Barzahlung, muß der Warenausgang verbucht werden wenn entweder der Großhändler dem Abnehmer einen Preisnachlaß gewährt oder die Ware persönlich überbringt oder sie dem Erwerber in dessen Betrieb übersendet. Die übrigen Einzelheiten sind aus dem § 12, Abs. 1, der zit. Verordnung ersichtlich. Verkauf der Lieferer die Ware einem Unternehmer für dessen Eigenbedarf, so betrifft die Verbuchungspflicht solche Lieferungen nicht. Wird aber dem Unternehmer in diesem Falle ein Nachlaß gewährt, so muß die Lieferung verbucht werden. Als Preisnachlaß gilt nicht, wenn die Waren allein Abnehmern zu einem ermäßigten Preis deshalb abgegeben werden, weil sie unmodern, schadhaft usw. sind. Der Warenausgang muß auch dann verbucht werden, wenn die Erzeugnisse einem Kommissionär überlassen werden, der sie dann zwar in eigener Namen aber für Rechnung des Lieferers verkauft. Bei der Verbuchung des Warenausgangs muß vor allem der Tag der Lieferung, der Name und die Anschrift des Erwerbers und schließlich die Art und der Preis des Warenpostens angeführt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß für jeden Warenposten, der als Ausgang verbucht werden muß, der Verkäufer verpflichtet ist, dem Erwerber einen Beleg anzufolgen, der die vorstehend angeführten Angaben enthalten muß und außerdem auch den Namen und die Anschrift des Verkäufers. Ein solcher Beleg besitzt dann sämtliche Erfordernisse einer Rechnung und ist auch als Rechnung zu exemplieren. Da dieser Beleg spätestens bei der Warenlieferung ausgefolgt werden muß, so wäre ein empfindliches Manko, wenn ein solcher Beleg überhaupt nicht ausgestellt wird. In den Hauptzügen zerfällt die zit. Reg.-Vdg. in den allgemeinen Teil, in den Teil betreffend Leistungen, in den Organisationsteil, über die Deckung und Wirtschaftsgebarung, über das Versicherungsverfahren und die Versicherungsgerichtsbarkeit und schließlich in den Teil über die Schlußbestimmungen.

Aus dem allgemeinen Teil geht hervor, daß der Personenkreis der versicherungspflichtigen Personen, das Entstehen und Erlöschen der Versicherung in strittigen Fällen, die Einreihung der Versicherten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes normiert sind. Was den Umfang dieser Versicherung betrifft, sollen der Krankenversicherung der Privatangestellten grundsätzlich jene

Personen unterliegen, die pensionsversicherungspflichtig sind, schließlich jene Personen, die tatsächlich pensionsversichert sind. In diesem Zusammenhange bemerken wir noch, daß für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1941 bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten bloß die bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatbeamten und Angestellten angemeldeten Angestellten versichert sein werden. Die übrigen Angestellten in höheren Diensten, die bisher für den Fall der Krankheit bei einer der Krankenversicherungsanstalten versichert sind, werden nach der Bestimmung der Reg.-Vdg. Sig. Nr. 365/41 in die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten am 1. Jänner 1942 übergeleitet werden.

Von den Bestimmungen des allgemeinen Abschnittes, die gegenüber dem bisherigen Stande eine wesentliche Änderung bedeuten, wäre vor allem die neue Einteilung der Klassen zu erwähnen, in welche die Versicherten eingereiht sind. Anstatt der bisherigen 15 Klassen werden 13 Klassen festgesetzt, wobei das höchste einrechenbare Gehalt gegenüber dem bisherigen K 14.580 auf K 42.000 jährlich erhöht wird. Vom 1. November 1941 an werden also die Versicherten wie folgt eingereiht:

Bei jährlichen Bruttodienstbezügen über K:	bis K:	als mittleres in die Gehaltsklasse	als mittleres Monatsgehalt ist zu betrachten
—	3.000	1	125
3.000	6.000	2	375
6.000	9.000	3	625
9.000	12.000	4	875
12.000	15.000	5	1125
15.000	18.000	6	1375
18.000	21.000	7	1625
21.000	24.000	8	1875
24.000	27.000	9	2125
27.000	30.000	10	2375
30.000	36.000	11	2750
36.000	42.000	12	3250
42.600	—	13	3750

Für die Einreihung in die Klassen sind also die Bruttodienstbezüge ohne Abzug maßgebend. In diese Jahresdienstbezüge werden im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 der Reg.-Vdg. 365 eingerechnet:

1. Die vereinbarten festen Bezüge; werden die festen Bezüge mit Tages-, Wochen- oder Monatsbeträgen festgesetzt, werden sie für das ganze Jahr umgerechnet.
2. Vereinbarte Sonderbezüge wie das Wohnungsgeld, die Aktivitäts-, Funktions- und alle sonstigen wie immer genannten Zulagen (Kriegs-, Teuerungs-, Ausstattungs-, Anschaffungs- und dgl.). Zahl der Dienstgeber für den Angestellten die Einkommensteuer oder die zweite Hälfte des Pauschales von den Dienstverträgen oder des Kranken- oder Pensionsversicherungsbeitrages, sind diese Beträge in die Jahresbezüge einzurechnen.
3. Die veränderlichen Bezüge (Tantiemen, Provisionen, Gewinnanteile und sonstige vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge), ferner Diäten mit einem Drittel, wiederkehrende Belohnungen wie Remunerationen, Neujahrgelder u. dgl. Alle diese veränderlichen Bezüge werden — wenn es sich um ein neuer gegründetes Dienstverhältnis handelt — mit dem wahrscheinlich zu erwartenden Betrage, wenn es sich um ein im Vorjahre oder früher gegründetes Dienstverhältnis handelt — mit dem wirklich ausgezahlten (auf das ganze Jahr umgerechneten Betrage, wenn das Dienstverhältnis nicht das ganze vorige Jahr hindurch dauerte) Betrage festgesetzt. Infolge der veränderlichen Bezüge kann also die Klasse immer nur zum 1. Jänner jedes Jahres geändert werden. Der Dienstgeber muß daher am Ende des Jahres prüfen, ob die veränderlichen Bezüge nicht eine Änderung der Klasse für das nächste Jahr zur Folge haben und die allfällige Änderung muß er der Versicherungsanstalt binnen fünf Tagen melden. Eine weitere wesentliche Änderung bildet die Verlängerung der bisherigen dreitägigen Frist zur An- und Abmeldung der

vom 9. Juli 1941 über die Krankenangestellten in höheren Diensten. 2. Bekanntmachung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren, Nummer 53 vom 22. Oktober 1941, betreffend die Bekanntmachung über die italienischen Abkommens über die rechtliche Entscheidung über den Verhältnis zwischen dem Protektorat und dem Königreich Italien vom 2. Oktober 1941, Nr. 358 Sig., womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag, betreffend die Art der Begleichung einiger Verbindlichkeiten von Schuldner im Protektorat Böhmen und Mähren gegenüber Gläubigern im Schweizer Bundesstaat, verlaubar wird. 3. Kundmachung des Finanzministers (79) vom 17. Oktober 1941,

Familienangehörigen, wo jeder Angestellte allfälligen Familienangehörigen zu bezeichnen hat, wird vom Versicherungsträger gleichzeitig auf Zuerkennung der Versicherungsleistungen an die Angehörigen betrachtet werden. In organisatorischer Hinsicht wird die Versicherung zwar zentral durchgeföhrt, wird jedoch Bezirksstellen an den. Im Hinblick auf die eigentliche Organisation wesentlichen von den Grundsätzen ausgehend waren. Was den Teil betreffend die Beauftragung der Regierungsvorgaben Sig. Nr. 365 betrifft, führt darin die Reg.-Vdg. Sig. Nr. 365 zur Deckung der Versicherungsleistungen, zu Verwaltungskosten und zur Bildung des Fonds

einerseits durch die Versicherungsbeiträge, andererseits durch Zuschläge zu den Versicherungsbeiträgen und durch einen Beitrag der Rentner beschafft werden. Der monatliche Versicherungsbeitrag ist mit festen Sätzen und nach den Gehaltsklassen festgesetzt. Auch der sog. Zuschlag zum Versicherungsbeitrag, der teilweise zur Deckung der mit der Versicherung der Rentner verbundenen Kosten bestimmt ist, ist ebenfalls mit festen Sätzen festgesetzt. Nur der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, daß neben dem Versicherungsbeitrag, bzw. dem Zuschlag, auch weiterhin ein Beitrag zur Deckung der Arbeitslosenhilfe im Sinne der Reg.-Vdg., Slz. Nr. 101/40 gezahlt wird. Die Höhe des Versicherungsbeitrages, des Zuschlags und des Arbeitslosenbeitrages, die ab 1. November 1941 gültig ist, geht aus folgender Tafel hervor:

in der Gehaltsklasse	monatlicher Versicherungsbeitrag	Zuschlag zum Versicherungsbeitrag	Arbeitslosenbeitrag	insgesamt
K	K	K	K	K
1	8	—	1	9
2	24	2	4	30
3	40	2	6	48
4	56	4	9	69
5	70	6	11	87
6	82	6	14	102
7	92	8	16	116
8	100	8	19	127
9	108	10	21	139
10	116	10	24	150
11	126	12	28	166
12	138	12	33	183
13	150	14	38	202

Den Versicherungsbeitrag zahlt der Dienstgeber und der Angestellte je zur Hälfte. Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den ganzen Versicherungsbeitrag einschließlich des Zuschlags und des Beitrages zur Deckung der Arbeitslosenhilfe anzuführen. Der Versicherungsbeitrag ist für den ganzen Kalendermonat zu entrichten, auch wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Monats begonnen hat oder beendet wurde. Wird die Abmeldung verspätet nach Ablauf der fünfjährigen Frist erstattet, ist der Dienstgeber verpflichtet, den Versicherungsbeitrag bis Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Abmeldung bei der Versicherungsanstalt eingelaufen ist. Der Versicherungsbeitrag ist im vorhin am ersten Tag eines jeden Kalendermonates fällig. Die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrages ist nicht davon abhängig, ob der Versicherungsbeitrag dem Dienstgeber vorgeschrieben wurde. Falls der Dienstgeber den Versicherungsbeitrag nicht binnen 30 Tagen nach seiner Fälligkeit bezahlt hat, ist er verpflichtet, der Versicherungsanstalt Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu bezahlen, u. zw. 5 v. H. jährlich. Die Bestimmungen des fünften Teiles betreffend das Versicherungsverfahren und die Versicherungsgerichtsbarkeit wurden mit bestimmten Ergänzungen aus dem Versicherungsgesetz übernommen. Von den Bestimmungen des letzten Teiles über die Schlussbestimmungen sind die Bestimmungen über die Überleitung der Versicherten aus dem der Aufsicht der ZSVA unterliegenden Krankenversicherungsanstalten auf den neuen Versicherungsträger und die damit zusammenhängenden Personal- und Finanzverfügungen zu erwähnen. Für die Unternehmer ist die Bestimmung des § 153 am wichtigsten, die eine bestimmte Pflicht auferlegt, und zwar in dem Sinne, daß alle bisher bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatbeamten und Angestellten in Prag angemeldeten Angestellten bei der zuständigen Amtsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten zwecks neuer Einteilung in die Klassen neu anzumelden sind. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Frist für diese Anmeldungen am 14. November 1941 endet. Die Meldung ist kollektiv in zwei Ausfertigungen auf den Vordruck zu erstatten, welche die Versicherungsanstalt den Dienstgebern versendet. Die Durchschrift wird der Versicherungsanstalt dem Dienstgeber als Bestätigung über die Erstattung der Anmeldung gleichzeitig mit der Entscheidung über die Einreihung in die Gehaltsklassen zurückgesandt. III/Ca.

Lohnkündigung für die Hohlglasindustrie. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft in der Hohlglasindustrie wurden nunmehr neu geregelt. Dies erfolgte mit Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung, veröffentlicht unter Nr. 903 im Amtsblatt Nr. 255 vom 29. Oktober 1941. Diese Kundmachung tritt am 1. August 1941 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle auf diesem Gebiete bisher geltenden Kollektivverträge, namentlich der Arbeitskollektivvertrag für die Hohlglasindustrie vom 1. Juli 1937 und der Kollektivvertrag vom 1. März 1940 für selbständige Glasraffinerien, außer Kraft. Die neue Kundmachung gilt für alle Betriebe der Hohlglas- und Stangenglasergzeugung sowie der Hohlglasveredelung. Der Rahmenteil enthält einerseits die üblichen Rahmenbestimmungen über die Arbeitszeit, Ruhetage, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Lohnzahlung, Arbeitsverhältnis,

Minderleistungsfähigkeit, Zehngelder, Urlaub und Kündigungsfrist, die 14 Tage beträgt). Daneben jedoch auch einige Bestimmungen im Zusammenhange mit dem besonderen Charakter dieses Erzeugungszweiges, die über die Löhne, Akkordarbeit, Abnahme von Stücklohnarbeiten, Vergütung für schlechtes Glas und Ersatz für Lohnausfall, Entschädigung für fachliche Nebenarbeiten und Werkzeugentschädigung. Die Löhne sind einerseits Zeitlöhne, und zwar entweder Wochen- oder Stundenlöhne. Daneben sind besonders für Facharbeiter noch verbriefte Löhne und Akkordrichtsätze festgesetzt, nach welchen die Tarifierung bei der Akkordarbeit durchgeführt wird. Die Löhnsätze sind nach mehreren Gesichtspunkten festgesetzt. Einerseits nach Arbeiterkategorien, wobei für bestimmte Kategorien eine bestimmte prozentuelle Abstufung maßgebend ist, andererseits nach Lohngebieten und schließlich nach der Art des erzeugten Glases. Es wurden zwei Lohngebiete festgesetzt, und zwar ein für das Land Böhmen mit Ausnahme der politischen Bezirke Wittingau, Tschaslau, Gumpoldsdorf, Chrudim, Kamenitz a. d. L., Ledetsch a. d. S., Pilgrams, und ein für das Land Mähren und die vorerst genannten aus dem Gebiete Böhmens ausgenommenen politischen Bezirke. Für Hohlglas sind zweck Errechnung der Akkordrichtsätze vier Glasgruppen und zwei Gruppen für die Erzeugung von Stangenglas festgesetzt. Dabei wird zugelassen, eine einheitliche mittlere Betriebsakkordgruppe für die Tarifierung festzusetzen. Die Löhne sind in einer umfangreichen Anlage enthalten. In den Schlußbestimmungen wird einerseits bestimmt, daß bisherige höhere Lohnsätze und Urlaubsbedingungen unter Einrechnung der Fünftzähler-Zulage aus Anlaß dieser Kundmachung nicht gekürzt werden dürfen. Ferner enthält dieser Artikel weitere Bestimmungen, deren Zweck einerseits die Einrechnung der K 0,50 Sonderzulage für je geleistete Arbeitsstunde laut Verordnung des Herrn Reichsprotectors vom 20. Mai 1940, andererseits die Einrechnung der bisher gewährten Sachbezüge (Wohnung und Beheizung) sowie auch der an ihrer Stelle gezahlten Pauschale, bzw. anderer Sonderbezüge, die mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung außer Kraft gesetzt werden. Dies erfolgt durch eine besondere prozentuelle Zulage zu den bisher gezahlten Akkordlöhnen, wobei sich die Höhe des Prozentsatzes nach der Höhe des Lohnes richtet. III/T.

Verkehr

Zur Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr. Im Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren Nr. 38 vom 9. August 1. J. ist die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr erschienen. Wir haben davon unsere Mitgliedsfirmen durch Vermittlung der Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes der Industrie (Verkehrsrundschreiben Nr. 52) in Kenntnis gesetzt. Im § 5 der zitierten Verordnung wurde bestimmt, daß in dem Falle, als die Empfänger der Güter den ihnen auferlegten Pflichten (frisches Art. und Ausladen der Beförderungsmittel) nicht nachkommen, die Oberlandräte oder Fahrereitschaftsleiter die zwangsweise Ausladung oder die zwangsweise Abfuhr der Güter anordnen können. Das Amt des Reichsprotectors hat jetzt den Eisenbahnen und der Schifffahrt angeordnet, die Fälle anzuzeigen, wo die zwangsweise Ausladung oder zwangsweise Abfuhr der Güter (z. B. aus den Lagerräumen der Bahn) notwendig erscheint. Das weitere soll von den Fahrereitschaftsleitern, und wo solche Organe nicht bestehen, vom Amt des Oberlandrates durchgeführt werden. Zugleich hat das Amt des Reichsprotectors Fahrereitschaftsleiter in zehn Oberlandratsbezirken bestimmt. Wir empfehlen nenerdings allen Industriefirmen, in ihrem eigenen Interesse das Auf- und Abladen der Güter mit der größten Beschleunigung durchzuführen, um so vorkommendenfalls die Strafsanktionen zu vermeiden, denen sie sonst nach der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr unterliegen würden. VI/Fx.

Verkehr mit Ungarn. In den Deutsch-ungarischen Verbandsgütertarif (Verkehr mit dem Protektorat) wird mit Gültigkeit vom 1. November 1941 ein neuer Artikel P 270 für gemahlene Infusorienerde, eingereicht. Im Artikel P 232 für Papierholz werden die Sätze abgeändert. Näheres siehe im Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 86. VI/S.

Änderung der Post-Zollordnung. Auf Grund des Artikels VI der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichministerialblatt, S. 201) erhält der § 11, Absatz 1, der Post-Zollordnung vom 31. Jänner 1940 folgende Fassung: „(1) Geht eine aus dem Zollausland oder aus einem Zollausland nachweislich eingegangene Postsendung während der Postbeförderung verloren, so kann das Hauptteil-

ersten 24 Stunden je Wagen und Stunde 3 Ks. für die nächsten 24 Stunden je Wagen und Stunde 6 Ks und für jede weitere Stunde und Wagen 8 Ks betragt. VI/S.

Postdienst mit Galizien. Vom 25. Oktober 1941 an wurde der Postdienst zwischen dem Protektorat und dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements geregelt. Im Privatpostverkehr mit dem Distrikt Galizien werden gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 2000 Zloty (nur mit Bewilligung der Nationalbank für Böhmen und Mähren) zugelassen. Postaufträge, Nachnahmen, Päckchen und dringende Pakete sind vorläufig noch nicht zugelassen. Die Sendungen werden wie Sendungen nach dem Generalgouvernement geleitet. Die Postsendungen werden vorläufig nicht zugestellt und deswegen muß darauf das Postamt angegeben werden, bei dem sie abgeholt werden sollen. Die Sendungen werden nach den Inlandsgebührensätzen freigemacht. VI/S.

Preise und Kartelle

Einschränkung der Besuche und Anfragen bei der Obersten Preisbehörde. Die Oberste Preisbehörde beschwert sich, daß die stets wachsende Anzahl von Besuchern und schriftlichen oder telephonischen Anfragen die einzelnen Referenten der OPB. zu sehr in der Arbeit aufhält. Aus diesem Grunde wurden bereits die Besuchstage auf Dienstag und Mittwoch, beidemale von 9 bis 12 Uhr, beschränkt. Die OPB. stellt jedoch fest, daß sich die erwünschte Wirkung bisher noch nicht gezeigt hat. Um in Zukunft diese Anzahl von Anfragen zu vermeiden, ersucht die OPB., daß sich die Mitgliedfirmen des Zentralverbandes der Industrie für Böhmen und Mähren mit ihren mündlichen, telephonischen und schriftlichen Anfragen vor allem an die Sekretariate ihrer Wirtschafts- oder Fachgruppen wenden sollen. Diese können dann selbst in der Mehrzahl der Fälle ihren Mitgliedern Auskunft erteilen. Erst wenn die Sekretariate der Wirtschafts- oder Fachgruppe die verlangten Informationen nicht beschaffen könnten, kann sich die Firma an die OPB. direkt wenden, aber nur in Ausnahmefällen. Es ist auch nicht zulässig, daß die Mitgliedfirmen des Zentralverbandes der Industrie Gesuche um Bewilligung von Preiserhöhungen direkt den Preisbehörden vorlegen, denn solche Gesuche sollen bei der zuständigen Wirtschaftsgruppe eingereicht werden, die sie in formaler Beziehung zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen hat. X/St.

Übersicht der Preismaßnahmen für die Zeit vom 24. bis 29. Oktober 1941. Im Amtsblatt Nr. 252 vom 25. Oktober 1941 wurden zwei Kundmachungen der OPB. verankert, u. zw.: Die Kundmachung GZ. 88.518-VI/2-1941, wodurch der Anhang 1 und 2 der Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 27. März 1941, Z. 46.500-IV/4-1941, über die Sätze für M 8 beladungen und Beförderung von Stücksendungen in Verbindung mit der Bahn geändert wird und Kundmachung GZ. 88.581-III/3-1941, über die Festsetzung der Höhe des Beitrages der Züchter von Milchkuhen und Mutter-schweinen zur Deckung der mit der Durchführung der Pflichtkontrolle der Nutz- und Erbfähigkeit von Rindvieh und Schweinen verbundenen Kosten. Das Amtsblatt Nr. 254 vom 28. Oktober 1941 bringt eine Kundmachung der OPB. GZ. 84.779-II/1-1941 über die Preise für Futtermöhrensamensamen heimischer Herkunft aus der Ernte 1941. Im Amtsblatt Nr. 255 vom 29. Oktober 1941 wurden folgende Kundmachungen der Obersten Preisbehörde abgedruckt: GZ. 82.039-VI/3-1941, wodurch die Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 15. April 1941, GZ. 49.117-VI/3-1941 über die Preise für zahnerzliche und zahntechnische Bedarfsartikel abgeändert wird und Kundmachung GZ. 85.733-II/3-1941 über die Aufkaufs- und Verkaufspreise und Aufkaufs- und Verkaufsbedingungen von Leinsamen, Hanfsamen, Senf, Mohlen und Hederichsamen und von anderen ölhaltigen kreuzblütigen Unkrautpflanzen einheimischer Herkunft. Das Amtsblatt bringt außerdem noch die Kundmachung des Böhmen-mährischen Verbandes für die Getreidewirtschaft über die Preise und Lieferungen von Rapskuchen und extrahiertem Schrot aus inländischem Winterraps an Rapsanbauer und andere Personen. X/Vo.

Handels- und Währungspolitik

Demnächst erscheint:

„Die Versicherungswirtschaft im Protektorat Böhmen u. Mähren, im Sudetenland u. in der Slow. Republik

von **Dr. Robert Rosenkranz,**

Beauftragter des Reichsprotectors für die Organisation des Versicherungswesens im Protek

Mengenrabatte

Er erscheint wöchentlich. — Herausgeber: Verlags- und Druckerei-G. m. b. H. P. Zeitungsmarken bewilligt durch di



DIE

WIRTSCHAFT

PREIS K 3.50 - 35 PFG

WOCHENZEITUNG FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND GEWERBE

Erscheint jeden Samstag / Schriftleitung, Verwaltung Prag II, Herren-gasse 8 / Ruf: Schriftleitung 241-4146; Verwaltung 329-67 / Postscheck-konto Prag 52.368 / Bankverbind.: Böhln Esc-Bank, Prager Creditbank

Bezugspreis jährlich K 176. (RM 17.60), vierteljährlich K 44 (RM 4.40) Bezugspreise sind im voraus zahlbar / Im Falle höherer Gewalt od. sonst Einwirkungen besteht für den Verlag keinerlei Verpflichtung für eine

Ersatzlieferung / Anzeigenbedingungen: 1 mm hohe u. 22 mm breite Zeile 2K (20 Pfg.), dxt. gilt Preisliste Nr. 1 / Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet / Unverlangt eingesandte Beiträge werden nicht zurückgestellt

XXIII. JAHRG

PRAG, 8. November 1941

* Nr. 45

Wirtschaftsführung - Wirtschaftspublizistik

Von Dr. Bernhard Adolf

AUS DEN USA

—o— Prag, 7. November.

Die Vereinigten Staaten werden künftig keine Kupferstatistik mehr veröffentlichen. Dieser jüngsten Verfügung werden andere folgen, man wird weiter Vorhänge vor die Märkte ziehen, die schon zu viel verraten haben; man wird auch die statistischen Positionen nicht zeigen, das Henderson-Büro beginnt Stop-Preise zu dekretieren; man muß es wenigstens versuchen, gegen eine Entwicklung anzukämpfen, die im Verlaufe eines Jahres Preiserhöhungen für sehr wichtige Güter auf das Doppelte und darüber gebracht und wohl auch zum Nachdenken über die Kaufkraft des Dollar anregt. Wir zeigen dies in einigen Schaubildern auf Seite 3. Wir hatten bisher die Entwicklungslinie für einzelne Rohstoffe für kürzere Zeiträume gegeben und gezeigt, wie gerade dieses Jahr seit Sommer die Preise gestiegen sind. Diesmal fügen wir eine Kurvenskizze für Oktober und November 1941, eine Vergleichsstufe für dieselben Vorjahrsmonate bei; das Ergebnis ist verblüffend und voll scheinbarer Widersprüche. Zwischen den New-Yorker Zuckernotierungen von heute und vor einem Jahr klafft eine Spanne von weit mehr als 200 Prozent des Ausgangspreises, aber auch Fett und Baumwolle zeigen Erhöhungen um annähernd 100 Prozent (selbst Baumwolle, an der bekanntlich nur an USA-Faser 23 Millionen Ballen Vorrat vorhanden ist, von dem bei günstigster Verbrauchstage nächstes Jahr zum Erntebeginn mindestens die Hälfte noch am Lager sein wird). Durch Kartellpreise wurden gerade zwei rüstungswichtige Rohstoffe, Kupfer und Kautschuk, fast festgehalten.

Merkwürdig und wohl kaum beobachtet in der Wirtschaftsgeschichte ist aber der Fall, daß ein freier Aktienmarkt den freien Rohstoffmärkten in der Preisbewegung nicht folgt. Das Schaubild für die US-Steel-Aktie ist das einzige, dessen Kurslinie heuer unter der des Vorjahres liegt. Eine Ursache liegt in der Abschöpfung der Ertragskraft durch Steuern. Wohl hat sich z. B. der Umsatz der General Motors Corp. und der General Electric Company in den ersten drei Vierteljahren 1941 auf 2292 (i. V. 1483) Mill. Dollar erhöht, der Reingewinn ist aber in der gleichen Zeit nur auf 199 (166) Mill. gestiegen. Die Steuern haben 1939 4 v. H. des Umsatzbetrages beansprucht, 1940 aber 8 v. H. und im laufenden Jahre 13 v. H., welche Quote 59 v. H. des Rohgewinnes darstellt. Dieser Zugriff hat freilich die Hoffnung vieler Spekulanten zerstört, die an der Rüstungskonjunktur unbegrenzt verdienen wollten. Schwer läßt sich beurteilen, wie weit die Aktien-schwäche neben einer Rohstoff-schwäche noch einen anderen Grund hat: Zucker bleibt immerhin Zucker, vor dem Krieg, im Krieg und nach dem Kriege. Aber der überdimensionierte Neuaufbau von Stahlwerken für „Spezialerzeugnisse“ könnte sich eines Tages als Fehlinvestition erweisen.

Seit einem Jahr liegt nun der „Wirtschaft“ das deutsche Veröffentlichungsorgan des Zentralverbandes der Industrie „Die Industrie in Böhmen und Mähren“ bei. Nunmehr hat der Verband die bisher tschechische Fassung seiner Mitteilungen, den „Průmyslový Věstník“, der bisher in einer Auflage von 15.000 Exemplaren erschienen war, deutsch-tschechisch gestaltet und den betreffenden Teil der Auflage der „Wirtschaft“ beigegeben. Aus diesem Anlaß nimmt Dr. Bernhard Adolf namens der Leitung des Zentralverbandes der Industrie zur Frage „Wirtschaftsführung - Wirtschaftspublizistik“ Stellung:

Die Wirtschaft des böhmisch-mährischen Raumes erfährt in den vergangenen beiden Jahren eine so umfassende Wandlung, wie dies vordem nie der Fall gewesen ist. Das neue deutsche Wirtschaftsdenken, das die Fundamente der neuen kontinentalen Wirtschaftsschule stellt eine fruchtbare Synthese zwischen Tradition und Revolution dar; so konnte auch im böhmisch-mährischen Raume manches Vorhandene genützt und der neuen Zielsetzung dienstbar gemacht werden. Die Wirtschaftsführung war sich allerdings darüber im klaren, daß keine starren Formen einer übernommenen Tradition auch nur in einer Phase der Entwicklung den zeitbedingten, erforderlichen Ablauf des Geschehens hemmen könnten. Vorhandene Organisationsformen und Apparate konnten zwar als Grundlage der neuen Wirtschaftsführungen benützt werden; doch Aufgabe und Zielsetzung waren völlig neue.

Um die enormen Wirtschaftskräfte dieses Raumes den Erfordernissen der kriegsverpflichteten Wirtschaft dienstbar zu machen, wurde in rascher Aufbaubarbeit deren Ausrichtung nach den gleichen organisatorischen Grundsätzen wie im Reich durchgeführt. Die aus den staatsrechtlichen Ver-

hältnissen der Autonomie sich ergebenden Erfordernisse haben diese notwendige Ausrichtung nicht gehindert. Die Durchführungsorgane einer gelenkten und gesteuerten Wirtschaft sind nun auch in Böhmen und Mähren nach vollendetem Aufbau schlagkräftige Werkzeuge der staatlichen Führung geworden. Darüber hinaus konnte aber keineswegs auf die notwendige zusätzliche Ausrichtung, wie sie nur durch die Wirtschaftspublizistik erreichbar ist, verzichtet werden. Die Führung bedient sich dieses so wertvollen Hilfsmittels, um auf diese Art laufend Weisungen, Informationen und Anregungen den ausführenden Organen, in diesem Falle den einzelnen Unternehmern und Betriebsführern zu übermitteln, die notwendig sind, um die erteilten Aufträge klar erfüllen zu können. Dadurch ist die Anpassung an die ständig sich wandelnden Erfordernisse gegeben. Auch in der Zeit eines normalen Ablaufens des Geschehens kann die Wirtschaftspublizistik als Instrument der Ausrichtung auf die jeweilige wirtschaftspolitische Linie nicht entbehren. Der großzügige Aufbau auf allen Gebieten, der rasche Ablauf des Geschehens, das weltgeschichtliche Ringen und die daraus resultierende elastische Haltung der Wirtschaft haben bewirkt, daß die Wirtschaftspresse über ihren Rahmen hinaus gewachsen ist und nunmehr sehr wesentliche, nicht zu entbehrende Funktionen im wirtschaftlichen Leben erfüllt.

So wie die Aufgaben des Unternehmers sich gewandelt haben, so hat auch der Wirtschaftspublizist seine zeitbedingte Wandlung erfahren. Beide stehen heute durch die gemeinsame Aufgabe aufs engste verbunden in einer Front, nicht um etwa wie ehemals Sonderinteressen, sondern die berechtigten Lebensinteressen der Gemeinschaft wahrzunehmen. Schon diese gemeinsame Aufgabe erfordert eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftspraktiker

und dem Pressemann. Diese hat sich bisher auch als äußerst fruchtbar erwiesen. Die der Wirtschaftsführung dieses Raumes gestellte Aufgabe verpflichtet zu besonders enger Fühlungnahme und Abstimmung in jeder Phase der Entwicklung, denn die Wirtschaft, der gesamte Produktionsapparat stellt ein so empfindliches Gebilde dar, daß schon die Möglichkeit von auch nur vorübergehenden Irrtümern und abweichenden Auffassungen zu Störungen und Leistungsschwund führen könnte.

Alle diese Momente haben dazu geführt, daß die Führung der Industrie schon zu allem Anfang dem Wunsche nach einer Konzentration der Wirtschaftspublizistik dieses Raumes Rechnung getragen hat, auf die Fortführung eines deutschen Organes verzichtete und ihr Blatt „Die Industrie in Böhmen und Mähren“ in die „Wirtschaft“ überführte. Damit hat sie wesentlich zum Aufbau eines neuen großen wirtschaftspolitischen Organes beigetragen. In dieser Grundhaltung hat daher die Industrie in eigener Initiative die Zusammenarbeit mit der „Wirtschaft“ als dem nunmehrigen Wirtschaftsorgan dieses Raumes umgestens gestaltet. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser Zusammenarbeit haben nun einen weiteren Schritt ermöglicht, so daß das bisher in tschechischer Sprache erscheinende Organ des Zentralverbandes der Industrie nunmehr deutsch-tschechisch erscheint und jenem Teil der Auflage der „Wirtschaft“, die die Mitglieder des Zentralverbandes erhalten, beigelegt wird.

Damit ist ein wesentlicher und entscheidender Schritt getan, der in seinen Auswirkungen sowohl der Wirtschaftsführung, dem Betriebsführer und Unternehmer in gleichem Maße zugutekommt. Eine rasche, lückenlose und umfassende Unter-richtung ist gleichzeitig gewähr-leistet.

AUS DEM INHALT

Nachwuchsprobleme im Sudetengau

Die neuen Sparkassensatzungen

Neue GmbH im Protektorat

Ein Jahr Prager Börse

Der Rückzug Eugène Schuelders

Ostmärkische Industriebobligationen

Firmenneugründungen im Südoften

Die Motor-Treuhand-GmbH.

Auslandsberichte:

Abbau der Spekulation in Ungarn // Norwegens Ernährung gesichert // Das neue französische Sozialgesetz // Das Kaukasus-Öl // Berichte aus Spanien und den USA.

Hebung des Lebensstandards des Bauern und die allgemeine Erhöhung des Nationaleinkommens bezweckt.

Die Untersuchung der Kommission für den Fünfjahres-Plan erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. Hebung, Verbesserung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Abgrenzung der einzelnen Bezirke; 2. Regelung des Binnenmarktes, Versorgung der ausländischen Märkte, Sicherung des günstigsten Preises für den Erzeuger unter Berücksichtigung eines angemessenen Erlöses für Zwischenhändler und den Verarbeiter, damit ein gerechter und fester Preis für den Verbraucher landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährleistet wird, Erhaltung von günstigen dauernden Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; 3. Festsetzung angemessener Steuersätze für den Landwirt unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen, Sicherstellung der Lieferungen der vom Landwirt benötigten Waren unter Berücksichtigung seiner Kaufkraft; 4. Hebung des kulturellen der Ernährung, Bekleidung usw. der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus den gesteckten Zielen geht klar hervor, daß dieser Plan den Wohlstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Bulgarien fördern will, da durch ihn die Bedingungen zur Schaffung lebenswichtiger Bauernwirtschaften geschaffen werden.

Das bulgarische Volk hat unbestreitbare Beweise für seine Lebensfähigkeit geliefert. Es ist immer und überall als eine politisch und wirtschaftlich organisierte Einheit in Erscheinung getreten, so daß es auch heute, wo ihm eine Hauptrolle im Südosten zugewiesen ist, als würdiger Partner seines großen Freundes — des Großdeutschen Reiches — auftreten wird.

Bulgariens agrarischer Fünfjahr-Plan

Von Landwirtschaftsminister Dimitar Kusheff (Sofia)

Aus Anlaß der am 24. ds. in Berlin stattfindenden Festtagung der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, die in diesen Tagen auf ein 15-jähriges Bestehen zurückblicken kann, bringt die genannte Kammer eine Schrift heraus, in der nachdrücklich Vertreter aus Staat und Wirtschaft beider Länder zu Worte kommen. Nach folgend bringen wir mit Erlaubnis der Deutsch-Bulgarischer Handelskammer aus dem Beitrag des Landwirtschaftsministers u. a. folgendes:

Der Haupterwerbszweig des größten Teiles des bulgarischen Volkes ist die Landwirtschaft. Sie ist die Grundlage der bulgarischen Volkswirtschaft und eine reiche Quelle, aus der sowohl das Dorf als auch der Staat wertvolle Güter schöpfen. Wenn man ferner berücksichtigt, daß mehr als die Hälfte des bulgarischen nationalen Einkommens aus der Landwirtschaft gewonnen wird, bekommt man eine Vorstellung von der Bedeutung, die sie für Bulgarien hat. Es muß besonders betont werden, daß sich in den letzten Jahren die Be-

mühungen zur Hebung der Landwirtschaft vorwärtelten. Diese Periode trägt den Stempel einer besonders betonten agrarischen Gesetzgebung. Sie umfaßt vor allem die grundsätzliche Ausrichtung der Landwirtschaft, die innere Umsiedlung, die Ausnutzung der brachliegenden Felder, das Katasterwesen, die Flurbereinigung, die Errichtung einer eigenen Direktion beim Landwirtschaftsministerium zur Verbesserung der Anbauflächen, die Regelung der Wasserbauten sowie die Förderung der verschiedenen Zweige der landwirtschaftlichen Erzeugung. Dieses ganze Gesetzgebungswerk hätte jedoch nicht so zweckmäßig und grundlegend durchgeführt werden können, wenn nicht eine auf lange Sicht arbeitende planmäßige Landwirtschaftspolitik die Voraussetzungen geschaffen hätte. Die Notwendigkeit eines Gesamtplanes auf dem Gebiete der bulgarischen Landwirtschaft richtig einschätzend, wurde beim Landwirtschaftsministerium eine

Kommission kompetenter Persönlichkeiten ernannt, die sich mit der Ausarbeitung eines fünfjährigen Landwirtschaftsplanes für Bulgarien beauftragt habe.

Dieser Plan, der fast abgeschlossen ist, umfaßt vor allem folgende Maßnahmen: a) Feststellung der Grundlage, die der weiteren Entwicklung der bulgarischen Landwirtschaftspolitik im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen soll, wobei berücksichtigt werden muß, daß die bulgarische Landwirtschaft der Kernpunkt des nationalen Wirtschaftsorganismus des Landes ist; b) Untersuchung und genaue Feststellung der Voraussetzungen zur Schaffung einer sicheren Grundlage der weiteren Erhöhung der bulgarischen landwirtschaftlichen Erzeugung und zur Sicherstellung der notwendigen Ausführüberschüsse im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte. Damit wird die

21. Mai 1941.

St.S.XII H 4/41.

1. An Herrn
 Hauptschriftleiter Wannemacher,
 P r a g II,
 =====
 Herrengasse 12.

Sehr geehrter Parteigenosse Wannemacher!

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs setze ich Sie davon in Kenntnis, daß gegen die Anstellung von Schriftleiter Kohlert aus Dresden bei dem "Neuen Tag" keine Bedenken erhoben werden. Ich bitte, die Ihnen hiernach geeignet erscheinenden Maßnahmen in die Wege zu leiten, und bitte weiterhin um eine kurze Mitteilung, ob vom Büro des Herrn Staatssekretärs in der Angelegenheit noch irgendwelche Schritte unternommen werden sollen.

Heil Hitler!

Ihr

1941
 [Handwritten signature]



Oberregierungsrat.

2. Wvl. am 22.6.1941 bei dem Unterzeichner.

Sicherheitsdienst Rf//
SD-Leitabschnitt Prag

E PA 4957

Prag-Bubentich , den 19.5.1941.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Das 20. MAI 1941

An den
Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Gruppenführer K.H. Frank,

Handwritten red mark: 921/5-

Prag.

- Betr.: Kohlert, Robert , Schriftleiter beim "Freiheitskampf" Dresden,
geb. 24.5.1901 in Graslitz,
wohnhaft Dresden A 16, Hertelstraße 47 I.
- Vorg.: Dort St.S. XII H - 4/41 vom 15.4.1941 und
hier B 2 PA 4957 vom 11.12.⁴¹ und 11.1.1941.
- Anlg.: 1.

Anliegend wird der urschriftlich übersandte Vermerk zurückgereicht. Unter Bezugnahme auf die früher gegebenen politischen Beurteilungen wird mitgeteilt, daß gegen eine Berufung des Kohlert in die Schriftleitung des "Neuen Tag" auf Grund seiner politischen Vergangenheit keine Bedenken zu erheben sind. Eine Rückfrage beim SD-Leitabschnitt Dresden ergab, daß K. bei der dortigen Tageszeitung "Freiheitskampf" in schriftleiterischer Beziehung stets zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gearbeitet hat, und daß seine Leistungen einwandfrei waren.

57168

Handwritten signature: F. J. W. M.
44 Stenbannführer

St. S. VII 36 - 4/41

XII 26 - 4/41

Prag, den 15. April 1941.

1. Vermerk.

PI 4954

Der Hauptschriftleiter Wannemacher beabsichtigt, als seinen Vertreter den bei dem Dresdener Freiheitskampf beschäftigten Schriftleiter Kohlert einzustellen. W-Gruppenführer Frank ist zwar mit dieser Massnahme grundsätzlich einverstanden, wünscht jedoch, bevor er sie mit Pg. Rienhardt abstimmt, die Stellungnahme des SD-RF/4 zu erfahren.

2. G.R. mit diesem Vermerk
W-Obersturmbannführer Böhme,
Prag,

Stabschnitt Prag		Fin.
6894	17. APR. 1941	
.....	

E *Bo 1074*

zur Kenntnis und mit der Bitte um die baldige Erörterung der Angelegenheit bei W-Gruppenführer Frank übersandt. Sobald die Erörterung stattgefunden hat, wäre ich für eine kurze Nachricht über den Stand der Angelegenheit zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

FS - haupt...
an 18/4
not...
19/4
 Kauf PA - Zufall Frau
 Brankau wird zu ...
 W. E am 25. 4/41

Rückfrage in ...
 St. G. XII 22-4/41

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

R. Pr. - M. d. F. d. G. b. -

Nr. 892 /41

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand des weiteren Schreibens anzugeben.

Konten der Oberkasse

Postsparkassenkonto Nr. 98.600 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag

- I. Adjutant -

Prag den 11. November 1941

Betr.: Übersicht über die tschechische Prager Presse vom 8.11.41Anlg.: - 1 -

An den

Herrn Staatssekretär
H-Gruppenführer Frank
Prag

Obergruppenführer bittet Sie, zu dem Artikel über die Zweisprachigkeit im tschechischen Schulunterricht auf Seite 3 des als Anlage beigefügten Übersichtsberichtes um Rücksprache.

St. G. XII H - 4/41.

H-Sturmabführer

Prag, den 8. November 1941.

Die tschechische Prager Presse.

Die Rede Stalins

zum Jahrestag der Oktoberrevolution wird von den meisten Blättern in eigenen Artikeln kommentiert, wobei namentlich die Ziffernverdrehungen, die sich Stalin geleistet hat, widerlegt werden.

České Slovo schreibt im Leitartikel "Stalins Vision" u.a.: Endlich einmal war Stalin genötigt, eine längere Rede zu halten, deren Zweck es sein sollte, dem Sowjetvolk einerseits den Umfang der bisherigen Niederlagen der roten Armeen zu verschleiern und andererseits die Hoffnung zu erwecken, die deutsche Schlagkraft müsse einmal nachlassen, wobei auf der anderen Seite der Einsatz der Verbündeten die Sowjet Hoffnungen noch stärken werde. Stalin musste in seiner Rede ungewöhnlich viel entstellen und verdrehen, weil auch das Sowjetvolk bereits gewöhnt ist, die Behauptungen seiner Regierung als sehr schlechte Münze zu nehmen. Zur Behauptung Stalins, die Sowjetmilitärmacht sei heute stärker denn je zuvor, verweist das Blatt nur auf die Meldung, wonach die Sowjetarmee durch 40.000 chinesische Kulis verstärkt wurde.

Národní Politika: "Stalins Erläuterung der militärischen Misserfolge." - Stalins Erklärung macht den Eindruck, dass sie nach dem Rezept der traurig berühmten Londoner Propagandazentrale zusammengestellt worden ist, der bis jetzt niemand auf der Welt an Lügen und Verdrehung der Tatsachen gleichkommt. Diesmal aber hat Stalin mit seinen lügenhaften Ausführungen auch seinen Verbündeten Churchill übertroffen. Jeder Satz in seiner Erklärung ist eine Unwahrheit oder Irreführung und Verdummung der Öffentlichkeit. Das Bild der Rede Stalins ist: Erfindung und Täuschung, Unwahrheit und Fälschung.

A-Zet: "Stalins Rede der Beklemmung". - Sonst pflegte Stalin an diesem Jahrestag von den "weitreichenden Fortschritten" des Sowjetregimes zu sprechen, diesmal musste er indirekt die weitreichenden Misserfolge seiner Truppen und seiner Politik eingestehen. Es scheint, dass er von seinem Verbündeten Churchill die Zahlengaukelei gelernt hat, doch hat er bei der Uebernahme der britischen Methoden scheinbar vergessen, dass diese schon so abgenützt und von der ganzen Welt durchschaut sind, dass ihnen ohnehin niemand mehr Glauben schenkt. Der Höhepunkt der Rede bestand jedoch in seiner Beschwerde über die plutokratischen Verbündeten. Da es keine zweite Front gebe, müssten die Sowjets die Last des Kampfes allein tragen. Dass es den Engländern nicht gelungen ist, eine zweite Front zu schaffen, ist eben ein grosser

Erfolg der Deutschen auf diplomatischem wie auf militärischem Gebiet. Zu dem "Times"-Kommentar zur Stalinrede, die Beziehungen zwischen England und den Sowjets müssten noch enger gestaltet werden, bemerkt das Blatt: Wenn zwei untergehende Schiffe aneinandergebunden werden, dann zieht nicht eines das andere heraus, sondern sie gehen beide unter.

Národní Práce: "Stalins Betrug." - Jedem der Sätze dieser Ansprache war anzumerken, dass Stalin zwischen Angst und feiger Lüge hin- und herschwankt. Die Verdrehung der Tatsachen, die in Stalins Zahlenangaben liegt, kommt auch in seiner Behauptung zum Ausdruck, dass fast alle deutschen Reserven erschöpft seien, während die sowjetischen Reserven jetzt erst mobilisiert würden. Diese Behauptung Stalins ist nicht neu, sie hatte vor einigen Tagen bereits der Jude Losowsky aufgestellt. Die Tendenz ist klar: es ist ein Versuch, die Londoner Plutokraten zu einer Entlastungsoffensive im Westen anzuspornen.

Der Aufruf der Protektoratsregierung.

Večer nennt den Aufruf in der Überschrift einen "Appell an die Vernunft und das Gewissen". "Die Verantwortung eines jeden einzelnen überschreitet heute den Rahmen seines individuellen Schicksals und macht ihn zum Mitarbeiter und Mitbegründer des Schicksals und der Zukunft des ganzen Volkes. In dieser grossen geschichtlichen Zeit der Geburt eines neuen Europa ist dem tschechischen Volke die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, dieses gigantische Programm mit seiner Arbeit zu unterstützen. Die entscheidende Mehrheit ~~stillexxixkxxk~~ des tschechischen Volkes erfüllt diese Aufgabe ehrlich und loyal. Unsere Zukunft hängt von unserer disziplinierten Arbeit und unserer aufrichtigen Haltung gegenüber dem Grossdeutschen Reiche ab. Ein jeder macht sich um sein Vaterland durch die Erfüllung dieser Forderung verdient. Für diejenigen aber, die diesen einzigen Weg, den wir gehen müssen, noch immer nicht begriffen haben, ist kein Platz unter uns und ihr Name ist "Schädlinge des Volkes".

Lidové Noviny: Die Kundgebung der Regierung fordert das Volk zu einer klaren Antwort, zu einem bindenden Versprechen auf, ausgedrückt durch Taten, durch die Arbeit und den einheitlichen Standpunkt jedes Einzelnen und der Gesamtheit. Wir wollen ein sicheres Hinterland sein, das mit Hammer und Geist kämpft und so zum Sieg des Reiches und des neuen Europa beitragen will und kann.

Zweisprachigkeit im tschechischen Schulunterricht.

Večer verlangt in einem umfangreichen Artikel mit eingehenden Begründungen angesichts der in ganzen Generationen festzustellenden mangelhaften Deutschkenntnisse der Tschechen, an denen die Hauptschuld dem bisherigen Schulunterricht beizumessen sei, eine "Untraquistische Schule als Idealform der künftigen tschechischen Schule". Die Antwort auf die Frage nach den Aufgaben der heutigen tschechischen Schule sei durch die Stellung des tschechischen Volkes innerhalb des Grossdeutschen Reiches und des neuen Europa gegeben. Die tschechische Autonomie bedeute nichts weniger, als dem Reichs- und europäischen Gedanken zu dienen. Dies könnten die Tschechen nur dann, wenn sie im Reich eine vollwertige Kraft darstellen. Dazu sei aber vor allem notwendig, die Sprache des führenden deutschen Volkes gut zu beherrschen. Vor allem werde eine neue Form der tschechischen Schule notwendig sein, die dieser unabweislichen Forderung besser entspreche. Die Idealform wäre die utraquistische, die zweisprachige, die tschechisch-deutsche Schule. An dieser Schule würde jeder Gegenstand in deutscher und in tschechischer Sprache unterrichtet werden. Diese Art der Lösung würde zwar ~~zur~~ ^{auch} die Personalfrage berühren, aber auch hier sei eine zufriedenstellende Lösung unstreitig möglich. Autor des Artikels ist Alfons Sedláček.

Die Juden und der Sokol.

Národní Politika macht in einem weiteren Artikel zu dieser Frage auf den Fall des Juden Emanuel Weill aufmerksam, der sich vor dem Weltkrieg als Deutscher ausgegeben hatte, in der ehemaligen Tschechoslowakei plötzlich ein Tscheche wurde und in Kamnitz a.d.L. sogar einen Ortsverein des Sokol begründete. "Solcher Juden, die einmal einen demokratischen deutschen Turnverein und einige Jahre darauf, als es ihnen geschäftsgünstiger erschien, einen tschechischen Sokol gründeten, die aus dem Sokol nur Gewinn für sich zogen, solcher Juden gab es im Sokol viele."

Einen Umschwung in den Anschauungen

in weiten Kreisen des tschechischen Volkes glaubt "Pražský list" unter dem Titel "Nicht Beneš, sondern das Volk" als Bestätigung dessen feststellen zu können, dass einige tschechische Journalisten trotz aller Gegnerschaft immer wieder laut die Wahrheit zu sagen wagten. ~~Wixx~~ Die Einstellung vieler Leute gegenüber Beneš kläre sich und forme sich um.

arger. **D**amals
Machtfaktoren
über die deut
"Deutsche, le
der tschechis
20 Jahre Repu
Wir waren ers
jungen Leute
Deutsch-könne

Bai. A - Zet: St

gebung.

Jo
wi
Sonst pfleg
ten" des So

onnerstag, dem Jahres
ution, eine bemerkensw
stage von "weitreichend
en, diesmal musste er

weitreichenden Misserfolge seiner Truppen und seiner
stehen. Wenn man in Betracht zieht, dass Stalin sagte
tische Wehrmacht nur 350.000 Tote, 378.000 Vermisste und
lioni Verwundete aufzuweisen hat, dann kann man sich er
Wahrhaftigkeit seiner weiteren Ausführungen machen. Er
er diese Zahlengaukelei von seinem Verbündeten W.C. G.
hat, bei der Uebernahme der britischen Methoden hat S
scheinbar vergessen, dass sie schon so abgenützt und
Welt durchs

St
erschöpft s
werden. Die
haben wertv
Wehrmacht w
schweren Wa
die frische

Der
ten bestand
bündeten, Da
gezwungen,
gen. Dass e
tuell in Eu
schen, sowoh
Wenn Stalin
fung einer

r Glauben schenkt,
fte heute bereits
t mobilisiert
ehr, wo will er
e der sowjetischen
sie haben keine
zeitig marschieren

Ministerpräsidenten-

Kampf mit d

verlor. Die Verlustziffern beweisen

jedoch gleichzeitig, welche ungeheueren Materialvorbereitungen die Bolschewiken für ihren Angriff auf Europa machten. Wenn man bei Stalins läppischer Behauptung von der "hohen Moral" der sowjetischen Armeen auf die Schändlichkeiten hinweist, die seitens der Angehörigen der GPU, und ihrer Kreaturen in den ukrainischen Städten verübt wurden, versetzt einen eine Tatsache in Erstaunen: Stalin schweigt sich vollkommen über seine Gebietsverluste aus. Darüber schwieg also Stalin. Das kann ihm aber niemals die verlorenen Gebiete zurückbringen oder ersetzen.

Als erste kommentierten in England die "Times" Stalins Rede und stellten die Forderung auf, die Beziehungen zwischen England und den Sowjets sollten noch enger gestaltet werden. Dies wäre so die einzige Hilfe, die Churchill zustandebrächte. Es ist jedoch ebenso zweifelhaft, ob es überhaupt dazu kommt. Wenn zwei untergehende Schiffe aneinandergebunden werden, dann zieht nicht eines das andere heraus, sondern sie gehen beide unter. (G. Pergl.)

Bai. Národní Práce : Stalins Betrug.

Die stumpfe Verzweiflung der Sowjets, die sich bereits geraume Zeit bemerkbar macht, hat in den letzten Tagen und Wochen so durchsichtige Formen angenommen, dass sie nicht einmal mehr die bolschewistischen Machthaber verschleiern können. Dies gelang nun nicht einmal mehr Stalin selbst, der am 7. November zu den Völkern der Sowjetunion sprach. Jedem der Sätze dieser Ansprache war anzumerken, dass er zwischen Angst und feiger Lüge hin- und herschwankt. Die Verdrehung der wahren Tatsachen, die in Stalins Zahlenangaben liegt, kommt auch in seiner Behauptung zum Ausdruck, dass fast alle deutschen Reserven erschöpft sind, während die sowjetischen Reserven erst jetzt mobilisiert würden. Diese Behauptung Stalins ist nicht neu, vor einigen Tagen stellte sie auch bereits der Jude Losowskij auf, ansonsten Kommissar der sowjetischen Propaganda. Seine Tendenz ist klar, es ist ein Versuch, die Londoner Plutokraten zu einer Entlastungsoffensive im Westen anzuspornen. Um ihren Bitten um Hilfe überzeugenden Nachdruck zu verleihen, beweisen die sowjetischen Machthaber London, dass Deutschland im Westen nicht genügend Kräfte zur Verfügung hat, sodass es nun zu der ersehnten Schaffung einer zweiten Front kommen könnte. Stalin hat übrigens den Umstand, dass keine zweite Front gegen Deutschland besteht, als einen der Gründe des bolschewistischen Misserfolges bezeichnet. Er zauderte allerdings nicht, der bolschewistischen Masse die Schaffung dieser zweiten Front für die nächste Zukunft in Aussicht zu stellen.



Lektorat 8.XI.

Pražský list/7.

Viele Tschechen

V e ě e r .

8. 11. 1941.

" Der Apell an die Vernunft und das Gewissen. " Die Kundgebung der Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren an die tschechische Oeffentlichkeit ist ein nachdrücklicher Appell der leitenden Faktoren unseres Volkes an die Vernunft und das Gewissen eines jeden einzelnen Tschechen, denn die Verantwortung eines jeden Einzelnen von uns überschreitet heute den Rahmen seines individuellen Schicksals und macht ihn zum Mitarbeiter und Mitbegründer des Schicksals und der Zukunft des ganzen Volkes. In dieser grossen geschichtlichen Zeit der Geburt eines neuen Europa fiel dem tschechischen Volke die ehrenvolle Aufgabe zu, dieses gigantische Programm mit seiner Arbeit zu unterstützen. Die entscheidende Mehrheit des tschechischen Volkes hat diese Aufgabe ehrlich und loyal erfüllt und erfüllt sie. Nur durch die Schuld zahlmässig kleiner Gruppen von verbrecherischen Individuen und der von

N á r o d n

Die Ju
chen, diese
haben. Die J
oder deswege



Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren.

Prag, den 10. Oktober 1941

38

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. OKT. 1941
Tgb. Nr.

An den
SS-Gruppenführer Herrn
Karl Hermann Frank, Staatssekretär
P r a g

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

In Beantwortung Ihres an Herrn General der Inf. Friderici gerichteten Schreibens vom 1. ds. Mts. teile ich Ihnen mit, dass ich die Wehrrersatzinspektion angewiesen habe, die Flieger Kurt Honolka und Wilhelm Formann unabkömmlich zu stellen. Ich darf aber dabei gleich darauf aufmerksam machen, dass gemäss Führerbefehl eine Uk-Stellung vorläufig bis 31. XII. nicht möglich ist, wenn sich die beiden Genannten bei der Feldtruppe oder in der Ausbildung als fliegendes Personal befinden.

Der Kraftfahrer Erich Maier ist in Berlin wohnhaft und unterliegt infolgedessen die Uk-Stellung der Entscheidung des W.Kdo. III. Ich habe mich mit dem W.Kdo. III zwecks Herbeiführung der Uk-Stellung des Kraftfahrers Erich Maier in Verbindung gesetzt.

*Loc. am 10. 10. 1941 bei Hans
Unterschied.*

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Musmann

Generalmajor *dy*

LZ

la

2) Wv.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Abteilung

Erklärung
vom 1. April 1941
über die Tätigkeit der
Abteilung



Der Reichsleiter
für die Presse im NSDAP
Herrn Reichsleiter

Eine endgültige Stabilisierung
für den "Neuen Tag" aber erst
es gelingt, die jetzt durch
te Schriftleitung wieder stä
haltung des Niveaus sehe ich
leiter Dr. Honolka (Politik)
(Feuilleton) als unbedingt
sehr dankbar, wenn Sie mir
drei Schriftleiter behilflich
Personalangaben befinden sic

Heil Hitler !
Ihr
Gerny-Palata
Wiedemann



Anlage.

69113

1. Als Berliner Vertreter des "Neuen Tag" wird der Berliner Schriftleiter der "Pariser Zeitung", Farnau, eingesetzt, der inzwischen seine Arbeit aufgenommen hat.
2. Um die Qualität des "Neuen Tag" zu erhöhen, wird veranlaßt, den Auslandskorrespondenten des "Neuen Tag" heranzuziehen, den wir auch für eine größere Anzahl von Artikeln benutzen.
3. Trotz erheblicher finanzieller Opfer ist die bisherige 6-Uhr-Ausgabe des "Neuen Tag" eingestellt worden, um eine rationellere Bearbeitung der Nachrichten zu ermöglichen.



Der Schriftleiter Schmidt
hat, auch die Möglichkeit
halten Gelegenheit,
sich in- und ausländische
Korrespondenten, wie auch die
aktiviert wird.

Reichs,

Staats,

Unterstaats

